Urkunde
der
französischen Reichsverfassung.

Deklaration der Rechte des Menschen und des Bürgers.

Die Stellvertreter der französischen Nation, zu einer Nationalversammlung constituirt, haben, in Erwägung, daß Unwissenheit, Hintansezung oder Verachtung der Rechte des Menschen die einzigen Ursachen des allgemeinen Unglücks, und des Verderbnisses der Regierungen sind, beschlossen, die natürlichen, unveräusserlichen und heiligen Rechte des Menschen in einer feierlichen Erklärung darzustellen, damit solche allen Mitgliedern des Staatskörpers unablässig vor Augen liege, und sie immer an ihre Rechte und Pflichten erinnere; damit man die jedesmaligen Verrichtungen der gesezgebenden und der vollstreckenden Gewalt mit dem Zweke, den jede politische Einrichtung haben soll, stets vergleichen könne, und desto mehr Ehrfurcht für sie hege; damit endlich die Rechtsforderungen der Bürger, welche künftig auf einfache und un-

umstößliche Grundsäze sich stüzen werden, stets zur Erhaltung der Constitution und zu Beförderung des allgemeinen Glükes gereichen.

Zufolge dessen erkennt und deklarirt die Nationalversamlung in Gegenwart und unter der Obhut des Allerhöchsten folgende Rechte des Menschen und des Bürgers:

* * *

Art. I. Die Menschen sind und bleiben von ihrer Geburt an frei, und einander an Rechten gleich. Die gesellschaftlichen Unterscheidungen dürfen nie anders, als auf den gemeinen Nuzen gegründet seyn.

II. Jede politische Gesellschaft hat die Erhaltung der natürlichen und unverjährlichen Rechte des Menschen zum Zwek. Diese Rechte sind Freiheit, Eigenthum, Sicherheit, und Widerstand gegen Unterdrükung.

III. Der eigentliche Grund der höchsten Gewalt liegt wesentlich in der Nation. Weder einzelne Personen, noch Körperschaften, können je eine Gewalt ausüben, die nicht ausdrüklich aus dieser Quelle fließt.

IV. Die Freiheit besteht darin, daß jeder alles thun darf, was keinem andern schadet: die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen hat daher keine andere Grenzen, als die, welche andern Gliedern der Gesellschaft den Genuß gleicher Rechte zusichern. Diese Grenzen dürfen anders nicht als durch das Gesez bestimt werden.

V. Das Gesez kann Handlungen nur in so fern verbieten, als sie der Gesellschaft schädlich sind. Was das Gesez nicht verbietet, darf von Niemanden verhindert, und Niemand darf gezwungen werden, etwas zu thun, was das Gesez nicht befiehlt.

VI. Das Gesez ist der Ausdruk des algemeinen Willens. Alle Bürger haben das Recht, an Abfassung desselben, persönlich oder durch Stellvertreter, Theil zu nehmen. Das Gesez muß für alle und jede, es sei zum Schuz oder zur Strafe, Ein und dasselbe Gesez seyn. Vor den Augen des Gesezes sind alle Bürger gleich, haben alle zu öffentlichen Würden, Stellen und Aemtern, nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten, gleiche Ansprüche; das Gesez

läßt keinen andern Unterschied zu, als den Unterschied der Tugenden und der Talente.

VII. Kein Mensch darf gerichtlich angeklagt, in Verhaft genommen, oder sonst in seiner persönlichen Freiheit gestört werden, es sei dann in Fällen, die das Gesez bestimt, und nach der Form, die es vorschreibt. Alle die, welche um wilkührliche Befehle anhalten, solche ausfertigen, vollstrecken oder vollstrecken lassen, sind straffällig: hingegen ist jeder Bürger, der in Kraft des Gesezes vorgeladen oder gegriffen wird, augenblicklichen Gehorsam schuldig; durch Widerstand wird er straffällig.

VIII. Das Gesez soll nur solche Strafen verordnen, die unumgänglich und augenscheinlich nothwendig sind. Niemand kann gestraft werden, anders als in Kraft eines vor der Zeit des Verbrechens verfaßten und bekannt gemachten, und nachher auf das Verbrechen regelmässig angewendeten Gesezes.

IX. Da jeder Mensch so lange als unschuldig anzusehen ist, bis er förmlich für schuldig erklärt worden; so soll, wenn es

unumgänglich nöthig erachtet wird, jemanden anzuhalten, aller Strenge, die nicht erforderlich ist, sich seiner Person zu versichern, aufs nachdrüklichste durch das Gesez gesteuret werden.

X. Niemand darf wegen seiner Meinungen, selbst in Religionssachen, wenn nur deren Aeusserung die öffentliche, durch das Gesez vestgesezte Ordnung nicht störet, beunruhiget werden.

XI. Die freie Mittheilung der Gedanken und Meinungen ist eines der schäzbarsten Rechte des Menschen; jeder Bürger darf demnach frei sprechen, schreiben, druken, unter keiner andern Bedingung, als für den Misbrauch dieser Freiheit in den durch das Gesez bestimmten Fällen verantwortlich zu seyn.

XII. Zur Sicherstellung der Rechte des Menschen und des Bürgers wird eine öffentliche Gewalt erfordert; diese Gewalt ist also zu gemeiner Wohlfahrt eingesezt, und nicht zum besondern Vortheil derjenigen, denen sie anvertraut ist.

XIII. Zu Unterhaltung der öffentlichen Gewalt und zu Bestreitung der Verwaltungskosten ist ein allgemeiner Beitrag

unumgänglich nöthig; derselbe muß auf alle Bürger nach Maßgabe ihres Vermögens gleich vertheilt werden.

XIV. Alle Bürger haben das Recht, entweder selbst, oder durch ihre Stellvertreter, sich von der Nothwendigkeit des öffentlichen Beitrags zu überzeugen, frei darein zu willigen, über dessen Anwendung zu wachen, und die Summe, Anlage, Einsammlung und Dauer desselben zu bestimmen.

XV. Die Gesellschaft hat das Recht, jedem öffentlichen Beamten Rechenschaft von seiner Verwaltung abzufordern.

XVI. Jede Gesellschaft, in der weder die Rechte gesichert, noch die Grenzen der verschiedenen Zweige der Gewalt hinlänglich bestimmt sind, hat keine Constitution.

XVII. Da das Eigenthum ein unverlezliches Recht ist, so kann niemand desselben beraubt werden, es sey dann, daß öffentliche gesezmäßig erwiesene Nothdurft es augenscheinlich erfordert, und auch dann nur unter der Bedingung einer gerechten und vorher zu bestimmenden Schadloshaltung.

Französische Reichsverfassung.

In der Absicht, die französische Constitution nach den eben anerkannten und deklarirten Grundsäzen vestzusezen, hebt die Nationalversammlung alle jene Einrichtungen, welche die Freiheit und die Gleichheit der Rechte verlezen, unwiderruflich auf.

Es hat demnach weder Adel noch Pairschaft, noch erbliche oder Ordens-Unterscheidung, noch Lehnssystem, noch Patrimonial-Gerichtsbarkeit, noch irgend ein daraus herfliessender Titel, Benennung oder Vorzug Statt; ferner kein Ritterorden, noch irgend eine der Corporationen, oder Ehrenzeichen, wozu Proben von Adel erfordert wurden, oder die eine Geburts-

unterscheidung voraussezten; auch keine andere Hoheit und Obergewalt, als die den öffentlichen Beamten bei Verrichtung ihrer Amtspflichten zusteht.

Kein öffentliches Amt kann forthin erkauft oder ererbt werden.

Weder für einen Theil der Nation, noch für irgend ein einzelnes Mitglied giebt es mehr irgend ein Vorrecht noch Ausnahme von dem allgemeinen Rechte aller Franken.

Es giebt keine Innungen noch Zünfte mehr, für Künstler, Handwerker oder Professionisten.

Das Gesez erkennt keine geistliche Gelübde mehr, noch irgend eine andere Verpflichtung, die den natürlichen Rechten, oder der Constitution zuwider wäre.

Erster Haupttheil.

Grundsäze, die durch die Constitution gesichert sind.

Die Constitution sichert, als natürliche und bürgerliche Rechte:

1) Daß alle Bürger zu allen Stellen und Bedienungen ohne Unterschied, blos nach Maaßgabe ihrer Tugenden und Talente, zugelassen werden sollen.

2) Daß alle Abgaben unter alle Bürger nach Maßgabe ihres Vermögens gleichförmig vertheilt werden sollen.

3) Daß gleiche Verbrechen mit gleichen Strafen ohne Ansehen der Personen belegt werden sollen.

Die Constitution verbürget auf gleiche Art als natürliche und bürgerliche Rechte:

Die Freiheit, daß jeder hingehen, bleiben und reisen könne, wohin er will, ohne daß erlaubt sei, ihn anzuhalten, oder gefangen zu nehmen, es sey dann nach den in der Constitution vorgeschriebenen Umständlichkeiten;

Die Freiheit, daß jeder seine Gedanken mündlich, schriftlich oder gedrukt offenbaren dürfe, ohne daß die Schriften vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung einer Censur oder Aufsicht unterworfen sind; auch daß jeder den Gottesdienst ausüben dürfe, zu dem er sich bekennt;

Die Freiheit, daß Bürger sich ruhig und ohne Waffen versammeln können,

wenn sie dabei die Polizeigeseze beobachten;

Die Freiheit, den gesezlich errichteten Gewalten einzeln unterschriebene Bittschriften zu überreichen.

Die gesezgebende Macht kann kein Gesez machen, welches die Ausübung der natürlichen und bürgerlichen Rechte eines Bürgers, die unter gegenwärtigem Titel beschrieben, und durch die Constitution gesichert sind, verlezen, oder derselben Hindernisse legen könnte. Und da die Freiheit nur in dem Vermögen besteht, alles zu thun, was weder den Rechten eines andern, noch der öffentlichen Sicherheit schadet; so kann das Gesez wider alle Handlungen, die, indem sie entweder die öffentliche Sicherheit oder die Rechte eines andern angreifen, der Gesellschaft nachtheilig sind, Strafen bestimmen.

Die Constitution sichert die Unverlezlichkeit des Eigenthums, oder eine gerechte und vorgängige Schadloshaltung für dasjenige, dessen Aufopferung durch öffentliche gesezmässig erwiesene Nothdurft erfordert wird.

Alle Güter, welche zum öffentlichen

Gottesdienst oder auf irgend eine Weise zum gemeinen Besten bestimmt sind, gehören der Nation, und sind jederzeit in ihrer Gewalt. Die Constitution leistet für die Veräusserungen, die in der durch das Gesez vorgeschriebenen Form geschehen sind, und künftig geschehen werden, sichere Gewähr.

Die Bürger haben das Recht, die Diener ihrer Kirche zu ernennen oder zu erwählen.

Es soll eine allgemeine Einrichtung zu öffentlicher Hülfleistung, zur Erziehung verlassener Kinder, zur Unterstüzung gebrechlicher Armen, und um den gesunden, die arbeitslos sind, Arbeit zu verschaffen, veranstaltet werden.

Es sollen öffentliche Unterrichtsanstalten gestiftet werden, die für alle Bürger gemeinschaftlich, und in dem, was die allen Menschen unentbehrlichen Theile des Unterrichts betrift, unentgeldlich seyn sollen. Diese Anstalten sollen stufenweise und nach einem der Eintheilung des Königreichs angemessenen Verhältnis vertheilt werden.

Es sollen Nationalfeste gestiftet werden, um das Andenken an die franzö-

sische Revolution zu erhalten, die brüderliche Liebe unter den Bürgern fortzupflanzen, und ihre Ergebenheit an die Constitution, das Vaterland, und die Geseze rege zu machen.

Es soll ein Civil-Gesezbuch, das dem ganzen Königreich gemein sey, gemacht werden.

Zweiter Haupttheil.

Von der Eintheilung des Königreichs und dem Stande der Bürger.

Art. 1. Frankreich ist eins, und untheilbar; dessen Umfang ist in 83 Departemente, jedes Departement in Distrikte, und jeder Distrikt in Kantone abgetheilt.

Art. 2. Französische Bürger sind:

Alle diejenigen, welche in Frankreich von einem französischen Vater erzeugt worden; alle diejenigen, welche in Frankreich von Ausländern erzeugt, ihren Aufenthalt im Königreiche vestgesezt haben; alle diejenigen, welche von einem französi-

sischen Vater in einem fremden Lande erzeugt, nach Frankreich, um sich da niederzulassen, gekommen sind, und den Bürgereid abgelegt haben; endlich alle diejenigen, die in einem fremden Lande geboren, und von einem französischen Vater oder einer französischen Mutter, die der Religion wegen aus Frankreich vertrieben worden, in irgend einem Grad abstammend, sich in Frankreich niederlassen, und den Bürgereid ablegen.

Art. 3. Alle diejenigen, welche ausser dem Königreiche von fremden Eltern geboren, in Frankreich wohnen, können nach einem ununterbrochenen fünfjährigen Aufenthalt im Königreiche Bürger werden, wenn sie überdieß unbewegliche Güter erworben, oder eine Französin geheirathet, oder eine Handlungs- oder ökonomische Anstalt errichtet, und den Bürgereid abgelegt haben.

Art. 4. Die gesezgebende Macht kann, wegen wichtiger Bewegungsgründe, einem Fremden eine Naturalisationsurkunde ertheilen, ohne alle andere Bedingungen, als seinen Wohnsiz in Frankreich aufzuschlagen, und den Bürgereid abzulegen.

Art. 5. Der Bürgereid ist folgender: „Ich schwöre, der Nation, dem Gesez und „dem Könige treu zu seyn, und die in „den Jahren 1789, 1790, und 1791 von „der constituirenden Nationalversamm„lung decretirte Constitution des König„reichs nach allen meinen Kräften auf„recht zu erhalten.“

Art. 6. Die Eigenschaft eines französischen Bürgers geht verloren:

1) Durch Naturalisirung in einem fremden Lande.

2) Durch die Verurtheilung zu Strafen, welche den Verlust des Bürgerrechts mit sich führen, so lange als der Verurtheilte nicht richterlich wieder in den vorigen Stand gesezt worden ist.

3) Durch ein Contumaz-Urtheil, (wegen Ungehorsams,) so lange bis das Urtheil wieder aufgehoben worden.

4) Durch Verbindung mit irgend einem fremden Corps, welches eine Adels-Probe, Geburtsunterschied oder geistliches Gelübde erfordert.

Art. 7. Das Gesez betrachtet den Ehestand blos als einen bürgerlichen Vertrag. Die gesezgebende Macht wird für alle Einwohner ohne Unterschied die Weise bestimmen, nach welcher Geburten, Heirathen und Todesfälle zu bewähren sind: sie wird auch die öffentlichen Beamten bestimmen, die davon die Scheine abzunehmen und zu bewahren haben.

Art. 8. Aus den französischen Bürgern, betrachtet in Rüksicht auf ihre Local-Verhältnisse, die aus ihrer Vereinigung in Städten und gewissen Bezirken des ländlichen Bodens entstehen, bestehen die Gemeinen.

Die gesezgebende Macht ist berechtigt, die Grösse des Bezirks einer jeden Gemeine zu bestimmen.

Art. 9. Die Bürger, welche eine Gemeine ausmachen, haben das Recht, zur bestimten Zeit nach den vom Gesez vestgesezten Formen, diejenigen aus ihrem Mittel zu erwählen, welchen, unter dem Titel von Municipalbeamten, aufgetragen wird, die besondern Geschäfte der Gemeine zu besorgen.

Den Municipalbeamten können auch solche Verrichtungen, die sich auf das allgemeine Wohl des Staats beziehen, aufgetragen werden.

Art. 10. Die Regeln, welche die Municipalbeamten bei Ausübung sowohl ihrer Municipalverrichtungen, als derjenigen, welche das algemeine Wohl des Staats betreffen, zu beobachten verbunden sind, werden durch die Geseze bestimt werden.

Dritter Haupttheil.

Von den verschiedenen Zweigen der öffentlichen Macht.

Art. 1. Die Oberherrschaft ist eins, untheilbar, unveräuserlich und unverjährlich; sie gehört der Nation: kein Theil des Volks, keine einzelne Person kann sich die Ausübung derselben zueignen.

Art. 2. Die Nation, aus der alle Gewalten entspringen, kann sie nur durch Uebertragung (an Stellvertreter) ausüben.

Die französische Constitution ist Stellvertretend; die Stellvertreter sind das gesezgebende Corps und der König.

Art. 3. Die gesezgebende Macht ist einer Nationalversammlung übertragen, die aus Stellvertretern besteht, welche für eine gewisse Zeit frei erwählt worden, um diese Macht unter Bestätigung des Königs auszuüben, auf die Art, die hiernach bestimt werden wird.

Art. 4. Die Regierungsform ist monarchisch, die vollziehende Macht ist dem Könige übertragen, um unter seinem Ansehn durch Minister und andere verantwortliche Agenten ausgeübt zu werden, auf die Art, welche hiernach bestimt werden soll.

Art. 5. Die richterliche Macht ist Richtern, die für eine bestimte Zeit vom Volke erwählt werden, übertragen.

Erstes Kapitel.

Von der gesezgebenden Nationalversammlung.

Art. 1. Die Nationalversammlung, welche das gesezgebende Corps ausmacht, ist immerwährend und besteht nur aus Einer Kammer.

Art. 2. Sie soll alle 2 Jahre durch neue Wahlen gebildet werden.

Jeder Zeitraum von 2 Jahren soll eine Legislatur (Gesezgebungszeit) formiren.

Art. 3. Die Verordnungen des vorigen Artikels finden in Rüksicht des nächsten gesezgebenden Corps nicht Statt, dessen Gewalt mit dem lezten Tag des Aprils 1793 aufhört.

Art. 4. Die Erneunung des gesezgebenden Corps soll ohne anders mit vollem Rechte geschehen.

Art. 5. Das gesezgebende Corps kann von dem König nicht aufgehoben werden.

Erster Abschnitt.

Anzahl der Stellvertreter. Grundgeseze der Stellvertretung.

Art. 1. Die Zahl der Stellvertreter bei dem gesezgebenden Corps ist 745, mit Rüksicht auf die 83 Departemente, woraus das Königreich besteht; diejenigen Stellvertreter, welche den Colonien bewilligt werden dürften, nicht mitgerechnet.

Art. 2. Die Stellvertreter sollen unter die 83 Departemente nach dem dreyfachen Verhältnisse des Flächen-Inhalts, der Volksmenge und der directen Abgaben vertheilt werden.

Art. 3. Von den 745 Stellvertretern sollen 247 nach Maßgabe des Flächen-Inhalts gewählt seyn.

Jedes Departement soll 3 erwählen, ausgenommen das von Paris, welches nur Einen ernennen soll.

Art. 4. 249 Stellvertreter sind nach der Volksmenge zu wählen.

Die ganze Masse der activen Volksmenge des Königreichs ist in 249 Theile eingetheilt, und jedes Departement ernennt so viel Deputirte, als es Theile an der Volksmenge hat.

Art. 5. 249 Stellvertreter sind nach dem Betrag der directen Abgaben bestimt. Die Summe der sämtlichen directen Abgaben des Königreichs ist ebenfalls in 249 Theile getheilt, und jedes Departement ernennt so viel Deputirte, als es Theile der Abgaben bezahlt.

Zweiter Abschnitt.

Urversammlungen. Ernennung der Wahlmänner.

Art. 1. Um die gesezgebende National-Versammlung zu ernennen, sollen sich die

Activ-Bürger alle zwei Jahre in Urversammlungen in den Städten und Kantonen vereinigen.

Die Urversammlungen formiren sich jedesmal ohne anders aus eigenem Recht den zweiten Sonntag im März, wenn sie nicht früher durch die von dem Gesez dazu bestimmten öffentlichen Beamten zusammenberufen worden sind.

Art. 2. Um Activ-Bürger zu seyn, muß man ein Franke geboren oder geworden und volle 25 Jahre alt seyn, in der Stadt oder in dem Kanton seit der Zeit, die durch das Gesez bestimt ist, wohnen: man muß, an welchem Orte des Reichs es auch sei, eine directe, wenigstens dem Werth eines Lohns von drei Tagwerken gleiche Abgabe bezahlen, und die Quittung darüber vorzeigen; nicht im Dienstlohn stehen; in der Municipalität seines Wohnorts auf die Liste der Nationalgarden eingeschrieben seyn; und den Bürgereid geleistet haben.

Art. 3. Alle 6 Jahre soll das gesezgebende Corps den niedrigsten und den höchsten Werth eines Tagwerklohns bestimmen, und die Departements-Ver-

walter sollen die locale Bestimmung für jeden District machen.

Art. 4. Niemand soll die Rechte eines Activ-Bürgers an mehr als einem Orte ausüben, noch auch sich durch einen andern vertreten lassen können.

Art. 5. Von der Ausübung der Rechte eines Activ-Bürgers sollen ausgeschlossen seyn: diejenigen, welche, nachdem es durch authentische Beweise erwiesen ist, daß sie fallit oder insolvent gewesen, keine Generalquittung von Seiten ihrer Gläubiger beibringen.

Art. 6. Die Urversammlungen sollen die Wahlmänner ernennen, nach Verhältnis der Anzahl der activen in der Stadt oder in dem Kanton wohnhaften Bürger.

Auf 100 Activ-Bürger, sie mögen bei der Versammlung gegenwärtig seyn oder nicht, soll ein Wahlmann ernannt werden.

Von 151 bis 250 sollen 2 ernannt werden, u. s. w.

Art. 7. Keiner kann als Wahlmann ernannt werden, der nicht ausser den zum Activ-Bürger erforderlichen Bedingun-

gen folgende besizt: nämlich in den Städten, die mehr als sechstausend Einwohner haben, diese, daß er Eigenthümer eines Guts sey, das auf den Contributionslisten dem Einkommen des localen Werths von zweihundert Tagwerken gleich geschäzt worden, oder daß er Miethmann einer Wohnung sei, die in den Registern auf ein Einkommen, das dem Werth von hundert fünfzig Tagwerken gleicht, angeschlagen worden ist.

In den Städten unter sechstausend Einwohnern, die Bedingung, Eigenthümer oder Nuznieser eines Guts zu seyn, das auf den Contributionslisten einem Einkommen des localen Werths von hundert fünfzig Tagewerken gleich geschäzt worden ist, oder Miethsmann einer Wohnung zu seyn, die auf denselben Listen einem Einkommen von hundert Tagwerken gleich geschäzt worden ist.

Und auf dem Lande, diese, Eigenthümer oder Nuznieser eines Guts zu seyn, das auf den Contributions-Listen einem Einkommen des localen Werthes von 150 Tagwerken gleich geschäzt worden, oder Pachter, oder Meyer von einem Gute zu seyn, das auf denselben

Verzeichnissen dem Werth von 400 Tagwerken gleich geschäzt worden.

Was diejenigen anbetrift, die zu gleicher Zeit Eigenthümer oder Nuznieser auf der einen Seite, und Miethleute, Pächter oder Meyer auf der andern sind, so sollen ihre Vermögensmittel nach diesen verschiedenen Titeln zusammen geschäzet werden, bis auf den erforderlichen Werth, ihre Wahlfähigkeit zu bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Wahlversammlungen. Ernennung der Stellvertreter.

Art. 1. Die in jedem Departement ernannten Wahlmänner sollen sich vereinigen, um die Zahl der Stellvertreter zu erwählen, deren Ernennung ihrem Departement zuerkannt ist, und eine Zahl Ueberzähliger, die dem dritten Theile der von ihnen zu erwählenden Stellvertreter gleich ist.

Die Wahlversammlungen formiren sich ohne anders jedesmal aus vollem Recht den lezten Sonntag des Märzes, wenn sie nicht eher durch die vom Gesez dazu bestimmten öffentlichen Beamten zusammen berufen worden sind.

Art. 2. Die Stellvertreter und die Ueberzähligen sollen nach der absoluten Mehrheit der Stimmen erwählt, und nur aus den Aktiv-Bürgern des Departements genommen werden.

Art. 3. Jeder Activ-Bürger, was auch sein Stand, Profession oder Abgabe seyn mag, kann als Stellvertreter der Nation erwählt werden.

Art. 4. Indessen sind folgende Bürger verbunden ihre Aemter niederzulegen, wenn sie die Wahl annehmen wollen: Minister und andere solche Agenten der volziehenden Macht, die nach Belieben abgesezt werden können; ferner Commissarien des Nationalschazamtes, Einnehmer der directen Abgaben, Vorgesezte bei der Einnahme und Verwaltung der indirecten Abgaben und Nationaldomänen, und diejenigen, welche, unter was für einer Benennung es auch sey, Militär- oder Civilbedienungen im königl. Hause bekleiden.

Die Verwalter, Unterverwalter, Municipalbeamten und Commandanten der Nationalgarde sind ebenfalls verbunden,

wenn sie die Wahlen annehmen, ihren Stellen zu entsagen.

Art. 5. Die Verwaltung eines Richteramtes ist mit dem Amt eines Stellvertreters der Nation, während der Zeit der Legislatur, unvereinbar.

Die Stellen der Richter werden durch ihre Suppleanten ersezt: für die Wiederbesezung der Königs-Commissarien bei den Gerichtshöfen sorgt der König durch Commissionspatente.

Art. 6. Die Glieder eines gesezgebenden Corps können zur nächstfolgenden Legislatur wieder erwählt werden, in der Folge dürfen sie aber nicht eher wieder dazu ernannt werden, als nach dem Zwischenraum einer Legislatur.

Art. 7. Die Repräsentanten, so in den Departementen ernennt worden, sind nicht Repräsentanten eines besondern Departements, sondern der ganzen Nation; es kann ihnen kein spezieller Verhaltungs-Befehl ertheilt werden.

—:—

Vierter Abschnitt.

Haltung und Ordnung der Ur- und Wahlversammlungen.

Art. 1. Die Geschäfte der Ur- und Wahlversammlungen schränken sich blos auf die Wahl ein; dieselbe sollen sich, sobald diese geschehen ist, trennen, und sich nicht eher wieder versammlen, als bis sie förmlich zusammen berufen werden, ausgenommen in den Fällen des obigen Art. 1. des zweiten Abschnittes und Art. 1. des dritten Abschnittes.

Art. 2. Kein Activ-Bürger darf sich bewaffnet in einer Versammlung einfinden, noch seine Stimme geben.

Art. 3. Die bewaffnete Gewalt darf ohne ausdrückliches Begehren der Versammlung nicht in das Innere derselben gelassen werden, es seie dann, daß man darinn Gewaltthätigkeiten ausübte, in welchem Fall der Befehl des Präsidenten hinlänglich seyn soll, die öffentliche Gewalt aufzurufen.

Art. 4. Alle zwei Jahre soll in jedem Distrikte nach Kantonen ein Verzeichnis der Activ-Bürger verfertigt, und die

Liste eines jeden Kantons 2 Monate vor dem Zeitpunkt der Urversammlungen in demselben bekannt gemacht und angeschlagen werden.

Die allenfalsigen Einwendungen, entweder um die Activität der auf der Liste stehenden Bürger zu bestreiten, oder von denjenigen, die unberechtigter Weise davon ausgeschlossen zu seyn meinen, sollen zu summarischer Entscheidung an die Gerichtshöfe gebracht werden.

Diese Liste muß in allem, was nicht vor eröfneter Versammlung durch Urtelsprüche abgeändert worden ist, bei der nächsten Urversammlung zur Richtschnur der Zulassung dienen.

Art. 5. Die Versammlungen der Wahlmänner sind berechtigt, die Eigenschaft und die Vollmachten derer zu untersuchen, die sich dahin einfinden, und ihre Entscheidung müssen, mit Vorbehalt des Ausspruchs des gesezgebenden Corps bei Untersuchung der Vollmachten der Deputirten, vorläufig befolgt werden.

Art. 6. In keinem Falle und unter keinem Vorwande kann der König oder

irgend ein von ihm ernannter Agent sich mit Fragen abgeben, welche sich auf die Regelmäßigkeit der Zusammenberufungen, auf die Haltung der Versammlungen, auf die Form der Wahlen oder auf die politischen Rechte der Bürger beziehen; ohne Nachtheil jedoch der Verrichtungen der königlichen Commissarien in den durch das Gesez bestimmten Fällen, da die Sachen, welche die politischen Rechte der Bürger betreffen, vor die Gerichtshöfe gebracht werden müssen.

Fünfter Abschnitt.

Vereinigung der Stellvertreter zu einer gesezgebenden Nationalversammlung.

Art. 1. Die Stellvertreter sollen sich den ersten Montag des Monats Mai an dem Orte, da die leztere Legislatur ihre Sizungen hielt, versammeln.

Art. 2. Sie sollen sich vorläufig unter dem Vorsiz des Aeltesten an Jahren zu einer Versammlung zur Untersuchung der Volmachten der anwesenden Stellvertreter formiren.

Art. 3. Sobald eine Zahl von 373 recht-

mässig befundenen Mitgliedern beisammen ist, sollen sie sich unter dem Titel gesezgebende Nationalversammlung constituiren, einen Präsidenten, Vice-Präsidenten, und Secretäre ernennen, und die Ausübung ihrer Verrichtungen anfangen.

Art. 4. Wenn während dem Lauf des Monats Mai die Zahl der gegenwärtigen Stellvertreter unter 373 ist, kann die Versammlung keine gesezgebende Verrichtung vornehmen.

Sie darf einen Schluß fassen, wodurch sie den abwesenden Mitgliedern auflegt, sich binnen 14 Tagen aufs längste zu ihren Verrichtungen zu begeben, bei Strafe, wenn sie nicht eine Entschuldigung beibringen, die von der Versammlung als gesezmäsig erkannt wird, von 3000 L.

Art. 5. Am lezten Tage des Maimonats sollen sich die gegenwärtigen Mitglieder, ihre Zahl sei welche sie wolle, zu einer gesezgebenden National-Versammlung constituiren.

Art. 6. Die Stellvertreter sollen sämtlich miteinander, im Namen des französ-

sischen Volks, den Eid aussprechen: Frei zu leben oder zu sterben.

Jeder insbesondere soll sodann schwören: „Aus allen seinen Kräften die Constitution des Königreichs, welche von „der constituirenden Nationalversammlung in den Jahren 1789, 1790 und „1791 decretirt worden, aufrecht zu erhalten; nichts vorzuschlagen, noch „während dem Laufe der Legislatur in „etwas zu willigen, das dieselbe verlezen könnte, und in allem der Nation, „dem Gesez und dem Könige treu zu „seyn.

Art. 7. Die Stellvertreter der Nation sind unverlezlich; sie dürfen wegen dessen, was sie in Ausübung ihrer Verrichtungen als Stellvertreter geredet, oder gethan haben, zu keiner Zeit vorgefodert, verklagt oder verurtheilt werden.

Art. 8. Wegen Criminal-Verbrechen können sie auf frischer That, oder kraft eines Verhaftbefehls angehalten werden; allein es muß ohne Verzug dem gesezgebenden Corps Bericht davon abgestattet, und die gerichtliche Verfolgung nicht eher fortgesezt werden, als nachdem das gesezgebende

Corps entschieden hat, daß Anklage Statt habe.

Zweites Kapitel.

Von der königlichen Würde, der Regentschaft und den Ministern.

Erster Abschnitt.

Von der königlichen Würde und dem König.

Art. 1. Die königliche Würde ist untheilbar; sie ist der regierenden Familie männlichen Geschlechts, von einem auf den andern nach der Ordnung der Erstgeburt, erblich übertragen, mit beständiger Ausschliessung des weiblichen Geschlechts, und der Abkömmling desselben.

(Ueber die Folge der in dem gegenwärtig regierenden Geschlecht vorgekommenen Verzichtleistungen ist nichts voraus beschlossen worden.)

Art. 2. Die Person des Königs ist unverlezlich und heilig; sein einziger Titel ist: König der Franken.

Art. 3. In Frankreich giebt es keine

höhere Autorität als das Gesetz; der König regiert nur durch dasselbe, und blos im Namen des Gesezes kann er Gehorsam verlangen.

Art. 4. Bei der Thronbesteigung, oder wenn der König seine Volljährigkeit erlangt hat, soll er, in Gegenwart des gesezgebenden Corps, der Nation den Eid ablegen: „Der Nation und dem „Geseze treu zu seyn, und alle ihm übertragene Gewalt dahin anzuwenden, „daß die in den Jahren 1789, 1790, „1791 von der constituirenden Nationalversammlung decretirte Constitution „aufrecht erhalten und die Geseze vollzogen werden.

Wenn das gesezgebende Corps gerade zu der Zeit nicht versammelt wäre, so müßte der König diesen Eid, nebst dem Versprechen, denselben vor dem gesezgebenden Corps, sobald dasselbe versammelt seyn würde, zu wiederholen, durch eine Proclamation öffentlich bekannt machen.

Art. 5. Wenn einen Monat nach geschehener Einladung von Seiten des gesezgebenden Corps der König diesen Eid nicht

geleistet hat, oder wenn er den geleisteten Eid widerruft; so soll er angesehen werden, als habe er der Königl. Würde entsagt.

Art. 6. Wenn sich der König an die Spize einer Armee stellt, und deren Gewalt gegen die Nation richtet, oder sich einer solchen Unternehmung, die in seinem Namen ausgeführt werden soll, nicht durch eine förmliche Erklärung widersezt, so soll er gleichfals angesehen werden, als habe er abgedankt.

Art. 7. Wenn der König aus dem Königreich entwichen wäre, und nach einer vom gesezgebenden Corps ergangenen Einladung in der durch die Proclamation bestimmten Zeit, die nicht kürzer als zwey Monathe seyn darf, nicht zurückkehrte, so müßte er angesehen werden, als hätte er abgedankt.

Diese Zeitfrist fängt mit dem Tage an, da die Proclamation an dem Ort der Sizung des gesezgebenden Corps bekannt gemacht worden ist. Die Minister sollen bei Verantwortung gehalten seyn, alle Handlungen der vollziehenden Macht zu übernehmen, deren Ausübung dem abwesenden König untersagt ist.

Art. 8. Nach geschehener ausdrücklicher oder gesezmässiger Abdankung gehört der König in die Classe der Bürger, und kann, wie diese, wegen solcher Handlungen, die nach seiner Abdankung geschehen sind, angeklagt und verurtheilt werden.

Art. 9. Die persönlichen Güter, welche der König bei seiner Thronbesteigung besizt, sind mit den Domänen der Nation unwiderruflich vereinigt; er kann über diejenigen, die er für sich erwirbt, eigenmächtig verordnen; hat er keine Verordnung darüber getroffen, so werden sie am Ende seiner Regierung ebenfalls mit den Domänen der Nation vereinigt.

Art. 10. Die Nation sorgt für den Glanz des Throns durch eine Civil-Liste, deren Summe von dem gesezgebenden Corps bei jeder Veränderung der Regierung, für die ganze Dauer derselben bestimmt werden soll.

Art. 11. Der König soll einen Verwalter der Civil-Liste ernennen, der die Proceß-Sachen des Königs besorgt, und gegen welchen alle den König betreffende Klagen und Urtelsprüche gerichtet werden. Die Verurtheilung, welche die

Gläubiger der Civil-Liste gegen dieselbe erhalten, sind gegen des Verwalters Person und Güter vollziehungsfähig.

Art. 12. Der König soll ausser der Ehren-Wache, die ihm von den Bürgern der National-Garde seines Residenz-Orts gegeben wird, auch eine aus der Kasse der Civil-Liste zu bezahlende Wache haben. Dieselbe darf die Zahl von 1200 Mann zu Fuß, und 600 zu Pferde nicht übersteigen.

Die Grade und Ordnungen der Beförderung sollen bei derselben wie bei den Linien-Truppen Statt haben; doch können diejenigen, welche die Wache des Königs ausmachen, für alle Grade nur unter sich ausschließlich fortrücken, und deren keinen in der Linien-Armee erhalten.

Der König kann seine Wache nur unter solchen Männern wählen, die wirklich in den Linien-Truppen Dienste leisten, oder unter jenen Bürgern, die seit einem Jahre als Nationalgarden dienten, wenn sie nur im Königreiche wohnen, und den Bürgereid abgelegt haben.

Die Wache des Königs kann zu keinem

andern öffentlichen Dienste befehligt oder ersucht werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Regentschaft.

Art. 1. Der König ist minderjährig, bis er völlig 18 Jahre erreicht hat; während seiner Minderjährigkeit soll ein Regent des Königreichs seyn.

Art. 2. Die Regentschaft gebührt dem nächsten Anverwandten des Königs dem Grade nach, nach der Ordnung der Thron-Erbfolge; derselbe muß volle 25 Jahre alt, ein Franke und Reichsbewohner und kein vermuthlicher Erbe einer andern Krone seyn, auch vorher den Bürgereid abgelegt haben.

Die Weibspersonen sind von der Regentschaft ausgeschlossen.

Art. 3. Wenn ein minderjähriger König keine Verwandten hätte, welche obige Eigenschaften in sich vereinigten; so soll der Regent des Königreichs so erwählt werden, wie in folgenden Artikeln vorgeschrieben werden wird.

Art. 4. Das gesezgebende Corps kann den Regenten nicht erwählen.

Art. 5. Die Wahlmänner jedes Districts sollen sich in Gefolg einer Proclamation, die in der ersten Woche der neuen Regierung durch das gesezgebende Corps, wenn es vereinigt ist, gegeben werden soll, in dem Hauptort des Distriktes versammeln; wenn das gesezgebende Corps gerade nicht beysammen wäre, so müßte der Minister der Gerechtigkeitspflege diese Proclamation in derselben Woche noch ausfertigen.

Art. 6. Die Wahlmänner ernennen in jedem Distrikt durchs persönliche Scrutin, und nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, einen wahlfähigen im Distrikt wohnhaften Bürger, dem sie durchs Protocoll der Wahl einen besondern Auftrag geben, welcher sich blos darauf einschränkt, denjenigen Bürger zu wählen, den er nach seinem besten Wissen und Gewissen für den würdigsten hält, Regent des Königreichs zu seyn.

Art. 7. Die bevollmächtigten im Distrikt ernannnten Bürger, sollen gehalten seyn, den vierzigsten Tag aufs späteste von dem an gerechnet, wo der minderjährige König zum Throne gelangt ist, sich in der

Stadt, wo das gesezgebende Corps seine Sizung hält, zu versammlen, und dort die Wahlversammlung auszumachen, die zu Ernennung des Regenten schreiten soll.

Art. 8. Die Wahl des Regenten soll durch das einzelne Scrutin und absolute Mehrheit der Stimmen geschehen.

Art. 9. Die Wahlversammlung darf sich mit nichts als mit der Wahl beschäftigen, und muß, sobald die Wahl geendiget ist, auseinander gehen; jede andere Handlung, die sie unternehmen würde, ist constitutionswidrig und ungültig.

Art. 10. Die Wahlversammlung muß durch ihren Presidenten das Protocoll der Wahl dem gesezgebenden Corps überreichen lassen, welches die Regelmässigkeit der Wahl untersuchen, und sodann vermittelst einer Proclamation im ganzen Königreiche bekannt machen soll.

Art. 11. Der Regent übt bis zur Volljährigkeit des Königs alle Verrichtungen der königl. Würde aus, und ist für die Verrichtungen seiner Verantwortung keiner persönlichen Verwaltung unterworfen.

Art. 12. Der Regent kann die Ausü-

bung seiner Verrichtungen nicht eher anfangen, als wenn er in Gegenwart des gesezgebenden Corps der Nation den Eid geleistet hat: „Der Nation, dem Gesez, „und dem Könige treu zu seyn; alle dem „Könige übertragene Gewalt, deren Ausübung ihm während der Minderjährigkeit des Königs anvertraut worden, „dahin anzuwenden, daß die in den „Jahren 1789, 1790, und 1791 von der „constituirenden Nationalversammlung „decretirte Constitution aufrecht erhalten, und die Geseze vollzogen werden.„

Wenn das gesezgebende Corps nicht versammelt ist, soll der Regent eine Proclamation bekannt machen, in welcher dieser Eid und das Versprechen, denselben sogleich zu wiederholen, als das gesezgebende Corps versammelt seyn wird, enthalten seyn muß.

Art. 13. So lange der Regent die Ausübung seiner Verrichtungen noch nicht angetreten hat, soll die Sanction der Geseze aufgeschoben bleiben, und die Minister fahren einstweilen unter ihrer Verantwortlichkeit in allen Verrichtungen der vollziehenden Macht fort.

Art. 14. Sobald der Regent den Eid abgelegt hat, soll das gesezgebende Corps dessen Gehalt bestimmen, welcher während der Dauer der Regentschaft nicht verändert werden darf.

Art. 15. Wenn wegen Minderjährigkeit des zur Regentschaft berufenen nächsten Verwandten, diese einem entferntern Verwandten zufiele, oder jemanden durch die Wahl ertheilt würde, so müßte der Regent, der einmal sein Amt angetreten, seine Verrichtungen bis zur Volljährigkeit des Königs fortsezen.

Art. 16. Die Regentschaft des Königreichs giebt kein Recht über die Person des minderjährigen Königs.

Art. 17. Die Pflege des minderjährigen Königs soll seiner Mutter anvertraut seyn; wenn er keine Mutter mehr hat, oder wenn dieselbe zur Zeit der Thronbesteigung ihres Sohns wieder vermählt ist, so soll die Pflege durch das gesezgebende Corps an jemand anders übertragen werden.

Zur Pflege des minderjährigen Königs können weder der Regent und dessen Ab-

kömmlinge, noch Weibspersonen erwählt werden.

Art. 18. Im Fall der König in einen Wahnsinn verfällt, welcher notorisch anerkannt, gesezlich bestätigt, und von dem gesezgebenden Corps nach einer dreimaligen von Monat zu Monat angestellten Berathschlagung als wirklicher Wahnsinn erklärt worden, so soll eine Regentschaft Statt haben, für so lange Zeit, als der Wahnsinn dauert.

Dritter Abschnitt.

Von der Familie des Königs.

Art. 1. Der vermuthliche Thronerbe soll den Namen königlicher Prinz führen.

Er darf nicht aus dem Königreiche gehen ohne ein Decret des gesezgebenden Corps und Einwilligung des Königs.

Ist er aus dem Königreiche gegangen und kehrt nach Frankreich nicht zurück, wenn er 18 Jahr alt und von dem gesezgebenden Corps durch eine Proclamation dazu aufgefordert worden; so soll er angesehen werden, als habe er dem Rechte zur Thronfolge entsagt.

Art. 2. Wenn der vermuthliche Thronerbe minderjährig ist; so ist der volljährige Verwandte, der zuerst zur Regentschaft berufen wäre, verbunden, im Königreiche zu wohnen.

Im Fall derselbe solches verlassen hätte, und auf Begehren des gesezgebenden Corps nicht nach Frankreich zurükkehrte, so müßte er angesehen werden, als hätte er auf sein Recht zur Regentschaft Verzicht gethan.

Art. 3. Wenn die Mutter des minderjährigen Königs, die seine Pflegerin ist, oder der erwählte Pfleger desselben aus dem Königreich gehen, so sollen sie dieses Amts verlustig seyn.

Wenn die Mutter des minderjährigen vermuthlichen Thronerben aus dem Königreiche geht, so kann sie, selbst, nach ihrer Rückkunft, die Pflege ihres minderjährigen König gewordenen Sohns, nicht anders haben, als nach einem eigenen Decret des gesezgebenden Corps.

Art. 4. Die Art der Erziehung des minderjährigen Königs, und des minderjährigen vermuthlichen Thronerben soll durch ein Gesez angeordnet werden.

Art. 5. Die Mitglieder der königlichen Familie, die auf allen Fall zur Thronfolge fähig sind, geniesen die Rechte der Activ-Bürger, sind aber zu keiner Stelle, Bedienung oder Verrichtung wählbar, die durchs Volk vergeben wird.

Diejenigen Stellen oder Bedienungen, welche von der Ernennung des Königs abhängen, dürfen sie annehmen, blos mit Ausnahme der Stellen, die zu dem Ministerium gehören. Doch können sie nie Oberbefehlshaber von Land- oder Seetruppen seyn, oder Botschaftersgeschäfte an fremden Höfen versehen, anders als mit Bewilligung des gesezgebenden Corps, auf geschehenen Vortrag des Königs.

Art. 6. Die Mitglieder der königlichen Familie, die auf ereignenden Fall zur Thronfolge fähig sind, tragen ausser dem Namen, der ihnen in dem Akt, aus welchem ihre Geburt erweislich wird, beygelegt ist, die Benennung französischer Prinz; welche Benennung aber weder als ein Geschlechtsname, noch als aus einer der durch gegenwärtige Con-

stitution abgeschafften Eigenschaften her-
fliessend, anzusehen ist.

Der Name Prinz kann weder einer andern Person gegeben werden, noch schließt derselbe ein Privilegium oder eine Ausnahme von dem allgemeinen Rechte aller Franken in sich.

Art. 7. Die Urkunden, welche die Geburten, Heirathen oder Todesfälle der französischen Prinzen erweislich zu machen dienen, sollen dem gesezgebenden Corps, überreicht werden, welches deren Hinterlegung in seinen Archiven verordnen soll.

Art. 8. Den Gliedern der Königl. Familie darf keine Apanage in liegenden Gütern ausgesezt werden.

Die jüngern Söhne des Königs sollen, wenn sie volle 25 Jahre alt sind, oder zur Zeit ihrer Verheirathung, ein gewisses Apanagegeld erhalten, welches von dem gesezgebenden Corps bestimmt werden, und mit Erlöschung ihres männlichen Stamms aufhören soll.

Vierter Abschnitt.

Von den Ministern.

Art. 1. Die Wahl und Absezung der Minister steht dem Könige allein zu.

Art. 2. Die Mitglieder der dermaligen Nationalversammlung, der folgenden Legislaturen, des Cassations-Gerichts und des Gerichts der hohen Geschwornen können während der Zeit ihrer Amtsgeschäfte, und zwei Jahre nachher, weder zum Ministerium befördert werden, noch Stellen, Geschenke, Pensionen, Gehalte oder Aufträge von der vollziehenden Macht oder deren Beamten annehmen.

Eben dieses gilt auch von denen, die blos in dem Verzeichnis der hohen Geschwornen eingetragen sind, während der ganzen Zeit, da diese Einschreibung dauret.

Art. 3. Weder in den Bureaux des Ministeriums, noch der Regie oder Verwaltung der öffentlichen Einkünfte, noch bei irgend einem Geschäfte, zu welchem

die vollstreckende Macht die Ernennung hat, darf irgend ein Amt von jemanden angetreten werden, der nicht entweder den Bürgereid ablegt, oder beweiset, daß er ihn abgelegt habe.

Art. 4. Kein Befehl des Königs darf vollzogen werden, wenn er nicht von ihm unterschrieben und von dem Minister oder Vorgesezten des Departements mitunterzeichnet ist.

Art. 5. Die Minister sind verantwortlich wegen aller Verbrechen, die sie gegen die National-Sicherheit und die Constitution begehen; ferner wegen jeden Eingrifs in persönliches Eigenthum oder Freiheit; und wegen jeder Verschwendung der zu den Ausgaben ihres Departements bestimmten Gelder.

Art. 6. In keinem Fall kann ein Befehl des Königs, er sey mündlich oder schriftlich ertheilt worden, den Minister von der Verantwortlichkeit befreien.

Art. 7. Die Minister sind verbunden, dem gesezgebenden Corps alle 2 Jahre bei Eröffnung der Session eine Uebersicht der bevorstehenden Ausgaben ihres Departements vorzulegen, von den dazu bestimmt

gewesenen Summen Rechenschaft zu geben, und die Misbräuche anzuzeigen, die sich in die verschiedenen Theile der Regierung eingeschlichen haben mögen.

Art. 8. Kein Minister, er mag noch an seiner Stelle seyn, oder nicht, kann wegen seiner Verwaltung peinlich belangt werden, anders als vermög eines Decrets des gesezgebenden Corps.

Drittes Kapitel.

Von der Ausübung der gesezgebenden Macht.

Erster Abschnitt.

Macht und Verrichtungen der gesezgebenden National-Versammlung.

Art. 1. Die Constitution überträgt ausschließlich dem gesezgebenden Corps folgende Macht und Verrichtungen:

1.) Geseze vorzuschlagen und zu decretiren: der König darf das gesezgebende Corps blos allein einladen, einen Gegenstand in Betrachtung zu nehmen;

2.) Oeffentliche Ausgaben zu bestimmen;

3.) Oeffentliche Abgaben vestzusezen, deren Natur, Maaß, Dauer und Erhebung anzuordnen;

4.) Die unmittelbaren Abgaben unter die Departemente des Königreichs zu vertheilen, auf die Verwendung aller öffentlichen Einkünfte Acht zu haben, und sich Rechnung darüber ablegen zu lassen;

5.) Die Errichtung oder Abschaffung öffentlicher Aemter zu decretiren;

6.) Den Gehalt, das Gewicht, das Gepräge und die Benennung der Münzen vestzusezen;

7.) Die Einführung fremder Truppen ins französische Gebiet, so wie einer fremden Seemacht in die Häven des Königreichs, zu erlauben oder zu verbieten;

8.) Jährlich auf geschehenen Vorschlag des Königs Verordnung zu treffen über die Zahl der Mannschaft und der Schiffe, woraus die Armeen zu Wasser und zu Land bestehen sollen; über die Gehalte und die Anzahl der Personen jeden Grads; über die Regeln der Aufnahme und der

Beförderung; über die Form der Anwerbung und Loslassung; über die Bemannung der Schiffe; über die Aufnahme fremder Land- oder Seemacht in französische Dienste; und über die Gehalte der Truppen im Fall ihrer Abdankung;

9.) Die Verwaltung der Nationaldomänen und deren allenfallsige Veräusserung anzuordnen;

10.) Die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Beamten der vollziehenden Macht vor dem hohen Nationalgericht zu betreiben;

Vor eben diesem Gerichtshof diejenigen anzuklagen und zu verfolgen, die eines Frevels oder Complots gegen die allgemeine Sicherheit des Staats, oder gegen die Constitution beschuldigt werden;

11.) Die Regeln vestzusezen, wie denjenigen, die dem gemeinen Wesen Dienste geleistet haben, Ehrenzeichen oder Verzierungen, blos für ihre Person, zuerkannt werden sollen;

12.) Das gesezgebende Corps hat das

Recht, dem Andenken grosser Männer öffentliche Ehre erweisen zu lassen.

Art. 2. Ein Krieg kann anders nicht unternommen werden, als vermög eines Decrets des gesezgebenden Corps, welches auf förmlichen, hierzu unumgänglich nöthigen Antrag des Königs gegeben und vom König sanctionirt worden ist.

Wenn Feindseligkeiten obschweben oder wirklich vorhanden sind, wenn ein Bundesgenosse unterstüzt, oder irgend ein Recht mit Gewalt der Waffen behauptet werden muß, so soll der König ohne einigen Verzug dem gesezgebenden Corps, mit Darlegung der Beweggründe, deshalben die Anzeige thun.

Wenn das gesezgebende Corps sich zu solcher Zeit in Ferien befindet, so soll der König es alsobald zusammenrufen.

Wenn das gesezgebende Corps entscheidet, daß kein Krieg geführt werden soll, so soll der König unverzüglich Anstalt machen, daß alle Feindseligkeiten unterbleiben oder eingestellt werden; die Minister sind wegen der Verzögerung verantwortlich.

Wenn das gesezgebende Corps findet,

daß die angefangenen Feindseligkeiten als ein sträflicher Angrif von Seiten der Minister oder anderer Beamten der vollziehenden Macht anzusehen sind, so soll der Urheber des Angrifs peinlich belangt werden.

Während des Kriegs kann das gesezgebende Corps zu jeder Zeit vom König begehren, daß er in Friedens-Unterhandlungen trete, und der König ist verbunden, diesem Begehren nachzukommen.

Sobald der Krieg geendiget ist, soll das gesezgebende Corps die Zeit bestimmen, in welcher die über den Friedensfuß angeworbene Mannschaft verabschiedet, und die Armee auf den gewöhnlichen Fuß gesezt werden soll.

Art. 3. Dem gesezgebenden Corps kömmt es zu, Friedens- Allianz- und Handlungstractate zu bestätigen, und ohne diese Bestätigung kann kein Tractat einige Kraft haben.

Art. 4. Das gesezgebende Corps hat das Recht, den Ort seiner Sizungen zu bestimmen, und dieselben, nach Nöthigfinden, ununterbrochen fortzuhalten, oder

auch für eine Zeitlang auszusezen. Bei dem Anfang jeder Regierung soll es, wenn es sich nicht beisammen befindet, sich ohne Aufschub versammeln.

Das gesezgebende Corps hat in dem Orte seiner Sizungen und in dem von ihm selbst bestimmten Bezirke desselben das Polizeirecht.

Es hat das Recht, der Bestrafung seiner Mitglieder; es darf aber keine härtere Strafe zuerkennen als Censur, Haus-Arrest auf 8 Tage, oder Gefängnis auf 3 Tage.

Es hat das Recht, zu seiner Sicherheit und zur Erhaltung des ihm schuldigen Respects, über die bewaffnete Gewalt zu gebieten, die, mit seiner Genehmigung, in der Stadt, wo es seine Sizungen hält, sich befindet.

Art. 5. Die vollziehende Macht darf kein Corps Linientruppen in einer Nähe von dreissigtausend Klaftern von dem Aufenthalte des gesezgebenden Corps marschiren oder verweilen lassen, anders als auf dessen Genehmigung.

Zweiter Abschnitt.

Von der Haltung der Sizungen und Form der Berathschlagung.

Art. 1. Die Berathschlagungen des gesezgebenden Corps sollen öffentlich gehalten, und die Protokolle seiner Sizungen durch den Druck bekannt gemacht werden.

Art. 2. Doch kann sich das gesezgebende Corps bei jeder Gelegenheit in ein General-Comite verwandeln.

Fünfzig Mitglieder haben das Recht, solches zu verlangen.

Während der Dauer des General-Comite sollen sich die Zuschauer wegbegeben, der Stuhl des Presidenten muß ledig seyn, und die Ordnung durch den Vicepresidenten gehandhabet werden.

Art. 3. Kein zur Gesezgebung gehöriger Akt darf in Berathschlagung genommen oder decretirt werden, anders als in nachstehender Form.

Art. 4. Ein vorgeschlagenes Decret muß dreimal vorgelesen werden, so daß

zwischen jedem Male wenigstens ein Zeitraum von 8 Tagen verfließt.

Art. 5. Nach jedesmaliger Vorlesung soll die Discussion oder Verhandlung eröffnet werden; doch kann das gesezgebende Corps nach der ersten oder zweiten Vorlesung deklariren, daß Aufschub Statt finde, oder daß nicht zu berathschlagen sei; im leztern Falle kann das vorgeschlagene Decret derselben Legislatur nach einiger Zeit wieder vorgelegt werden.

Jedes vorgeschlagene Decret soll gedruckt und ausgetheilt werden ehe die zweite Vorlesung desselben vorgenommen wird.

Art. 6. Nach der dritten Vorlesung ist der President verbunden, das Decret in Berathschlagung zu geben, und das gesezgebende Corps soll erklären, ob es sich im Stande befinde, ein Definitiv-Decret zu geben, oder ob es die Entscheidung auf eine andere Zeit verschieben wolle, um mehrere Erläuterungen zu sammeln.

Art. 7. Das gesezgebende Corps kann keine Berathschlagung anstellen, wenn in der Sizung nicht wenigstens 200 Mitglieder gegenwärtig sind, und kein De-

cret kann gegeben werden, anders als nach absoluter Mehrheit der Stimmen.

Art. 8. Ein vorgeschlagenes Gesez, das in Discussion genommen, und nach der dritten Vorlesung verworfen worden ist, kann derselben Legislatur nicht wieder vorgelegt werden.

Art. 9. Der Eingang eines jeden Definitiv-Decrets soll enthalten:

1) Das Datum der Sizungen, in welchen die drei Vorlesungen des vorgeschlagenen Gesezes geschehen sind.

2) Das Decret, wodurch, nach der dritten Ablesung, beschlossen worden ist, definitiv zu sprechen.

Art. 10. Der König soll den Decreten, in deren Eingang obige Form nicht beobachtet worden, seine Sanction verweigern; wenn ein solches Decret wäre sanctionirt worden, so dürfen die Minister weder das Siegel drauf drücken, noch es bekannt machen, und ihre Verantwortlichkeit deshalben soll sechs Jahre dauern.

Art. 11. Von obigen Verordnungen sind ausgenommen solche Decrete, die durch eine vorläufige Berathschlagung

des gesezgebenden Corps als dringend erkannt und erklårt worden sind; solche können während der Zeit derselben Legislatur abgeåndert oder wiederrufen werden.

Ein Decret, vermittelst dessen der Gegenstand als dringend erklårt worden ist, soll die Ursache davon ausdrücklich anzeigen, und in dem Eingang des nachher erfolgenden Definitiv-Decrets soll dieses vorlåufigen Decrets gedacht werden.

Dritter Abschnitt.

Von der königlichen Sanction.

Art. 1. Die Decrete des gesezgebenden Corps sollen dem Könige vorgelegt werden, welcher denselben seine Einwilligung zu versagen die Freiheit hat.

Art. 2. In dem Fall, da der König seine Einwilligung verweigert, ist diese Verweigerung nur aufschiebend.

Wenn in den zwo nachfolgenden Legislaturen dasselbe Decret nach einander in denselben Ausdrücken dem Könige vorgelegt worden ist, so wird es dafür an-

gesehen, als ob der König seine Sanction gegeben hätte.

Art. 3. Die Einwilligung des Königs wird bei jedem Decret durch folgende vom König unterzeichnete Formel ausgedrückt: Der König willigt ein, und wird vollziehen lassen.

Die aufschiebende Verweigerung des Königs wird durch die Formel ausgedrükt: Der König wird untersuchen.

Art. 4. Der König ist verbunden, seine Einwilligung oder Verweigerung bei jedem Decret in Zeit von zwei Monaten, von der Vorlegung an, zu äussern.

Art. 5. Kein Decret, welchem der König seine Einwilligung versagt hat, kann während derselben Legislatur wieder vorgelegt werden.

Art. 6. Die vom König sanctionirten Decrete und diejenigen, welche ihm von drei auf einander folgenden Legislaturen vorgelegt worden sind, haben Gesezeskraft; sie sollen den Namen Geseze führen, und so überschrieben werden.

Art. 7. Nichts desto weniger sollen als Geseze vollzogen werden, ohne der Sanc-

tion unterworfen zu seyn, die Verhandlungen des gesezgebenden Corps betreffend dessen Constitution als berathschlagende Versammlung; dessen innere Polizei, und diejenige, die es in dem von ihm bestimmten äusseren Bezirk ausübet; die Untersuchung der Vollmachten der anwesenden Mitglieder; die Befehle an die Abwesenden; die Zusammenberufung der zögernden Urversammlungen; die Ausübung der constitutionellen Polizei über die Verwalter und Municipalbeamten; die Untersuchung der Wahlfähigkeit, oder der Gültigkeit der Wahlen.

So sind auch der Sanction nicht unterworfen und sollen als Geseze vollzogen werden, die Verhandlungen, die sich auf die Verantwortlichkeit der Minister beziehen, und alle Decrete, welche enthalten, daß eine Anklage Statt habe.

Art. 8. Die Decrete des gesezgebenden Corps, welche die Errichtung, Fortsezung und Erhebung der öffentlichen Abgaben betreffen, führen den Namen und die Ueberschrift von Gesezen. Sie sollen bekannt gemacht und vollzogen werden, ohne der Sanction unterworfen zu seyn,

diejenigen allein ausgenommen, die eine andere als Geld- oder Zwangstrafe vestsezen.

Diese Decrete können anders nicht, als unter Beobachung des 4, 6, 7, 8 und 9. Artikels des zweiten Abschnitts des gegenwärtigen Kapitels gegeben werden, und das gesezgebende Corps darf keine ihrem Gegenstande fremde Verordnungen mit einfliessen lassen.

Vierter Abschnitt.

Verhältnisse des gesezgebenden Corps mit dem Könige.

Art. 1. Wenn das gesezgebende Corps definitiv constituirt ist, so schickt es eine Deputation an den König, um ihn davon zu benachrichtigen. Der König kann alle Jahre die Session eröffnen, und die Artikel vorschlagen, von welchen er glaubt, daß sie im Lauf dieser Legislatur in Berathschlagung genommen werden sollen doch ohne daß diese Formalität als nothwendig betrachtet werden könnte, um das gesezgebende Corps in Thätigkeit zu sezen.

Art. 2. Wenn das gesezgebende Corps seine Sizungen über 14 Tage lang aussezen will, so ist es verbunden, wenigstens 8 Tage zuvor durch eine Deputation dem Könige Nachricht zu geben.

Art. 3. Wenigstens 8 Tage vor dem Ende jeder Session schickt das gesezgebende Corps dem Könige eine Deputation, um ihm den Tag anzuzeigen, an welchem es seine Sizungen zu endigen sich vorgenommen hat. Der König kann sodann sich einfinden, um die Session zu schliessen.

Art. 4. Wenn der König es dem Wohl des Staats zuträglich findet, daß die Session fortgesezt werde, oder daß die Aussezung der Sizungen nicht, oder nur für eine kürzere Zeit Statt habe, so kann er in dieser Absicht eine Botschaft abschicken, über welche das gesezgebende Corps zu berathschlagen verbunden ist.

Art. 5. Der König soll das gesezgebende Corps in der Zwischenzeit seiner Sessionen zusammenberufen, so oft es ihm das Interesse des Staats zu erfordern scheint, wie auch in den Fällen, welche von dem gesezgebenden Corps, ehe es seine Sizun-

gen ausgesezt hat, zum voraus bestimmt worden sind.

Art. 6. So oft sich der König an den Ort der Sizungen des gesezgebenden Corps begiebt, soll er von einer Deputation empfangen und begleitet werden: in das Innere des Saals kann ihm nur der königl. Prinz und die Minister folgen.

Art. 7. In keinem Fall kann der President ein Glied einer Deputation seyn.

Art. 8. Das gesezgebende Corps hört auf ein berathschlagendes Corps zu seyn, so lange der König gegenwärtig ist.

Art. 9. Die Schriften der Correspondenz des Königs mit dem gesezgebenden Corps, müssen jedesmal von einem Minister unterzeichnet seyn.

Art. 10. Die Minister des Königs sollen freyen Eintritt in die gesezgebende Nationalversammlung, und in derselben einen ausgezeichneten Plaz haben.

Sie sollen daselbst angehört werden, so oft sie über Gegenstände, die zu ihrer Verwaltung gehören, zu sprechen verlangen, oder wenn sie aufgefordert worden sind, Erläuterungen zu geben.

Auch über Gegenstände, die ausser ihrer Verwaltung liegen, sollen sie angehört werden, wenn ihnen die Nationalversammlung zu reden erlaubt.

Viertes Kapitel.

Von der Ausübung der vollziehenden Macht.

Art. 1. Die höchste vollziehende Macht ist ausschließlich in den Händen des Königs.

Der König ist der höchste Vorgesezte der allgemeinen Verwaltung des Königreichs: die Sorge für die Erhaltung der Ordnung und öffentlichen Ruhe ist ihm anvertraut.

Der König ist das oberste Haupt der Armee zu Land und zu Wasser.

Dem König ist die Sorge übertragen, für die äussere Sicherheit des Königreichs zu wachen, und dessen Rechte und Besizungen zu erhalten.

Art. 2. Der König ernennt die Botschafter und andere Beamte zu politischen Unterhandlungen.

Er überträgt das Kommando der Armeen und Flotten, und ernennt Marschälle von Frankreich und Admiräle.

Er ernennt zwei Drittel der Contre-Admiräle, die Hälfte der Generallieutenante und Marechaux-de-camp, der Schifskapitäne, und Obersten der Nationalgendarmerie.

Er ernennt den dritten Theil der Obersten, der Oberstlieutnante, und den sechsten Theil der Schifslieutenante, alles den Gesezen über die Beförderung gemäß.

Er ernennt in der Civilverwaltung des Seewesens die Oberaufseher, die Controleurs, die Schazmeister der Zeughäuser, die Vorgesezten der Arbeiten, die Unteraufseher der Civil-Gebäude, und die Hälfte der Vorgesezten der Verwaltung, und der Unteraufseher des Bauwesens.

Er ernennt die Commissarien bei den Gerichtshöfen, und die obersten Vorgesezten der Verwaltung der indirecten Abgaben, und der Nationaldomänen.

Er hat die Aufsicht über die Verfertigung der Münzen, und ernennt die Beamten, die diese Aufsicht in der allge-

meinen Commission und in den Münzhäusern ausüben sollen.

Auf allen Münzen des Königreichs soll das Bildnis des Königs geprägt seyn.

Art. 3. Der König läßt die Patente, Brevets und Vollmachten für Staatsbeamte oder andere ausfertigen.

Art. 4. Der König läßt die Liste der Pensionen und Gratificationen verfertigen, welche dem gesezgebenden Corps in jeder Session vorgelegt und von demselben, wenns der Fall ist, decretirt werden soll.

Erster Abschnitt.

Von der Bekanntmachung der Geseze.

Ar. 1. Der vollziehenden Macht ist aufgetragen, die Geseze mit dem Staatssiegel zu versehen und bekannt zu machen.

Dieselbe soll auch diejenigen Verordnungen des gesezgebenden Corps, welche keiner Sanction des Königs bedürfen, bekannt machen und vollziehen lassen.

Art. 2. Von jedem Gesez sollen zwo Original-Ausfertigungen gemacht, von

dem König und dem Minister der Gerechtigkeitspflege unterzeichnet und mit dem Staatssiegel versehen werden.

Die eine soll in dem Siegel-Archiv, und die andere in dem Archiv des gesezgebenden Corps aufbewahrt werden.

Art. 3. Die Bekanntmachung der Geseze soll folgendermassen abgefaßt werden:

„N. (Name des Königs) durch die Gnade Gottes, und des Reichs Grundgesez, König der Franken; allen, sowohl Gegenwärtigen als Zukünftigen, unsern Gruß: die Nationalversammlung hat decretirt, und Wir wollen und befehlen, wie folgt: „

(Eine buchstäbliche Abschrift des Decrets muß hier ohne irgend eine Aenderung eingerükt werden.)

„Wir befehlen und verordnen allen Verwaltungscorps und Gerichtshöfen, Gegenwärtiges in ihre Register eintragen, verlesen, bekannt machen, in ihren Departementen und Bezirken anschlagen, und als ein Gesez des Königreichs vollziehen zu lassen; in Urkund dessen haben wir dieses unterschrieben, und mit dem Staatssiegel versehen lassen.“

Art. 4. Wenn der König minderjährig ist, sollen während der Regentschaft die Geseze, Proclamationen und andere, aus königlicher Autorität fliessende Urkunden folgendermassen abgefaßt werden.

„N. (Name des Regenten) Regent des Königreichs, im Namen N. (Name des Königs) durch die Gnade Gottes und des Reichs Grundgesez Königs der Franken ꝛc. ꝛc. ꝛc.“

Art. 5. Die vollziehende Macht ist verbunden, die Geseze den Verwaltungscorps und Gerichtshöfen zuzuschicken, und die Zusendung sich bescheinigen zu lassen, um sich damit bey dem gesezgebenden Corps zu rechtfertigen.

Art. 6. Die vollziehende Macht kann keine Geseze machen, nicht einmal einstweilige; sie darf blos den Gesezen gemässe Proclamationen, um deren Ausübung zu befehlen, oder daran zu erinnern, ergehen lassen.

Zweiter Abschnitt.

Von der innern Verwaltung.

Art. 1. In jedem Departement soll eine obere, und in jedem District eine derselben untergeordnete Verwaltung seyn.

Art. 2. Die Verwalter haben keinen repräsentirenden Character.

Sie sind Beamte, die von dem Volk auf eine Zeit erwählt werden, um unter des Königs Aufsicht und Autorität Verwaltungsgeschäfte zu besorgen.

Art. 3. Sie dürfen sich weder in die Ausübung der gesezgebenden Gewalt mischen, noch die Vollziehung der Geseze aufschieben, noch in die Gerichtsordnung, oder in militärische Verordnungen und Operationen Eingriffe thun.

Art. 4. Der Verwalter wesentliche Amtspflicht ist die directen Abgaben zu vertheilen, und über die von den sämtlichen Abgaben und öffentlichen Einkünften in ihrem Bezirk eingehenden Gelder die Aufsicht zu haben. Die Regeln, und die Art des Verfahrens in ihren Amtsverrichtungen, sowohl in den erstgenann=

ten, als allen übrigen Theilen der innern Verwaltung, sollen durch die gesezgebende Macht vestgesezt werden.

Art. 5. Der König hat das Recht, die Verordnungen der Departementsverwalter, die den Gesezen, oder den von ihm an sie ergangenen Befehlen zuwider sind, zu vernichten.

Er kann, im Fall eines anhaltenden Ungehorsams, oder wenn sie durch ihre Unternehmungen die Sicherheit oder öffentliche Ruhe in Gefahr bringen, sie ihrer Verrichtungen auf einige Zeit entsezen.

Art. 6. Auch haben die Departementsverwalter das Recht, die Verordnungen der Unterverwalter der Districte zu zernichten, wenn solche den Gesezen oder den Schlüssen der Departementsverwalter, oder den Befehlen, die ihnen leztere gegeben oder übersandt haben, entgegen sind.

Sie können gleichfalls, im Fall eines beharrlichen Ungehorsams der Unterverwalter, oder wenn diese leztern durch ihre Verordnungen die Sicherheit und öffentliche Ruhe in Gefahr bringen, dieselbe ihrer Verrichtungen entsezen, mit der Be-

dingung, dem König davon Bericht abzustatten, welcher diese Entsezung entweder aufheben oder bestätigen kann.

Art. 7. Der König kann, wenn sich die Departements-Verwalter der Macht nicht bedient haben, die ihnen im obigen Artikel übertragen worden, die Verordnungen der Unterverwalter unmittelbar als null und nichtig erklären, oder auch in obigen Fällen ihrer Verrichtungen entsezen.

Art. 8. Jedesmal, wenn der König die Entsezung der Verwalter oder Unterverwalter erkannt oder bestätigt hat, soll er dem gesezgebenden Corps Nachricht davon geben.

Dieses kann die Entsezung entweder aufheben, oder bestätigen, oder selbst die straffällige Verwaltung aufheben; auch wenn es nöthig ist, alle oder einige Verwalter den peinlichen Gerichten überliefern, oder gegen sie ein Decret zur Anklage geben.

—:—

Dritter Abschnitt.

Von äussern Verhältnissen.

Art. 1. Der König allein kann politische Verhältnisse auswärts unterhalten, Unterhandlungen einleiten, Kriegsanstalten treffen, nach Maasgabe derjenigen, die von benachbarten Staaten getroffen werden; die Land- und Seemacht nach Gutfinden vertheilen, und im Fall eines Kriegs deren Richtung bestimmen.

Art. 2. Jede Kriegserklärung soll in folgenden Ausdrüken geschehen: Von Seiten des Königs der Franken, im Namen der Nation.

Art. 3. Der König hat das Recht, mit allen fremden Mächten alle Friedens- Allianz- Handlungs- und andere Verträge, die er für das Wohl des Staats nöthig hält, zu schliessen und zu unterzeichnen, mit Vorbehalt der Bestätigung des gesezgebenden Corps.

Fünftes Kapitel.

Von der richterlichen Macht.

Art. 1. Die richterliche Macht kann in keinem Falle weder von dem gesezgebenden Corps, noch von dem Könige ausgeübt werden.

Art 2. Die Justiz soll durch Richter, die vom Volk für eine gewisse Zeit erwählt, und durch offene Briefe des Königs, der solche nicht abschlagen kann, eingesezt worden sind, unentgeldlich verwaltet werden.

Die Richter können weder ihres Amtes entsezt werden, anders als wegen eines abgeurtheilten Verbrechens, noch suspendirt, anders als vermittelst einer gerichtlich anerkannten Anklage.

Der öffentliche Ankläger soll vom Volke ernannt werden.

Art. 3. Die Gerichtshöfe können sich weder in die Ausübung der gesezgebenden Macht mischen, oder die Vollziehung der Geseze aufschieben, noch sich Verwaltungsgeschäfte anmaßen, oder Verwalter

wegen Verwaltungs-Sachen vor ihr Gericht fordern.

Art. 4. Die Bürger können durch keine Commission, noch durch andere Anmasungen oder Abrufungen, als die, welche durch das Gesez bestimmt worden sind, von den durch das Gesez ihnen angewiesenen Richtern abgezogen werden.

Art. 5. Das Recht der Bürger, ihre Streitigkeiten vermittelst eines schiedsrichterlichen Ausspruchs entscheidend zu beendigen, kann durch Verordnungen des gesezgebenden Corps nicht verlezt werden.

Art. 6. Die gewöhnlichen Gerichte können keine Civilklage annehmen, wenn ihnen nicht dargebracht worden, daß beide Parteien vor Vermittlern erschienen sind, oder daß der Kläger seine Gegenpartei, um einen Vergleich zu bewirken, dahin vorgefordert hat.

Art. 7. In jedem Canton und jeder Stadt soll ein oder mehrere Friedensrichter seyn. Die Zahl derselben soll durch das gesezgebende Corps bestimmt werden.

Art. 8. Dem gesezgebenden Corps

kömmt es zu, die Zahl und die Bezirke der Gerichtshöfe und die Zahl der Richter, woraus jeder derselben bestehen soll; zu bestimmen.

Art. 9. In peinlichen Sachen kann über keinen Bürger ein Urtheil gefällt werden, anders als nach einer von den Geschwornen angenommenen, oder von dem gesezgebenden Corps, in dem Fall, da es demselben zukömmt, die Anklage zu betreiben, decretirten Anklage.

Nach zugelassener Anklage soll die That von den Geschwornen untersucht und erklärt werden.

Der Angeklagte soll die Befugnis haben, bis auf zwanzig Geschworne zu verwerfen, ohne deshalben Gründe anzugeben.

Die Zahl der Geschwornen, welche die That erklären, darf nicht unter zwölf seyn.

Die Anwendung des Gesezes auf die That soll durch die Richter geschehen.

Die Untersuchung muß öffentlich vor sich gehen, und den Beklagten kann man den Beistand eines Rathgebers nicht versagen.

Jeder, der durch die von den Gesezen verordneten Geschwornen losgesprochen worden ist, kann derselben That nicht wieder beschuldigt, noch deswegen angeklagt werden.

Art. 10. Es ist nicht erlaubt, einen Menschen anders anzuhalten, als um ihn vor den Polizeibeamten zu führen; und keiner kann eingesezt oder verwahrt werden, anders als kraft eines Befehls des Polizeibeamten, einer Verordnung eines Gerichtsstuhls zur Leibeshaft, eines vom gesezgebenden Corps ertheilten Decrets zur Anklage, in den Fällen, wo es ihm zukömmt, solche zu erkennen, oder kraft eines Urtheils zum Gefängnis, oder Verwahrung zur Besserung.

Art. 11. Jeder, der angehalten und vor den Polizeibeamten geführt worden ist, soll sogleich, oder spätestens binnen 24 Stunden verhört werden.

Wenn sich aus dem Verhör ergiebt, daß kein Grund zur Beschuldigung vorhanden ist, soll er sogleich wieder in Freiheit gesezt werden; oder, wenn Ursache da ist, ihn in Verwahrung zu bringen, so soll er in der kürzesten Zeit-

frist, die in keinem Fall über drei Tage gehen darf, dahin geführt werden.

Art. 12. Keine angehaltene Person darf verwahrt werden, wenn sie hinlängliche Bürgschaft stellt, in allen den Fällen, wo das Gesez erlaubt, unter Bürgschaft frei zu bleiben.

Art. 13. Keiner kann in den Fällen, in welchen seine Verwahrung durch das Gesez gutgeheissen ist, an einen andern Ort zur Verwahrung gebracht werden, als der gesezmässig und öffentlich zu einem Verwahrungshaus, Gerichtshaus oder Gefängnis bestimmt worden ist.

Art. 14. Kein Wächter oder Kerkermeister darf eine Person annehmen, oder verwahren, anders als kraft eines Befehls, Verordnung zur Leibeshaft, Decrets zur Anklage, oder Urtheils, wovon oben im 10. Art. Erwähnung geschehen, und so daß er solches in sein Register einträgt.

Art. 15. Jeder Wächter oder Kerkermeister ist verbunden, ohne daß ihn irgend ein Befehl davon lossprechen könne, die in Verwahrung gehaltene Person dem Civilbeamten, der die Polizei des Ver-

wahrungshauses hat, so oft vorzuweisen, als dieser es von ihm verlangt.

Auch darf den Verwandten oder Freunden einer verwahrten Person, wenn sie mit einem Befehl des Civilbeamten versehen sind, welcher jederzeit gehalten ist, solchen zu gestatten, die Vorweisung derselben nicht versagt werden; es wäre dann, daß der Wächter oder Kerkermeister eine in sein Register eingetragene Verordnung des Richters, die angehaltene Person geheim zu halten, vorwiese.

Art. 16. Jeder, er mag eine Stelle oder ein Amt haben, welches er wolle, der den Befehl zur Anhaltung eines Bürgers ertheilt, unterzeichnet, volziehet oder in Volziehung bringen läßt, auch jeder, der, selbst in den Fällen, wo das Gesez zur Anhaltung berechtigt, einen Bürger an einen Ort, der nicht öffentlich und gesezmässig zu einem Verwahrungsort bestimmt worden ist, führt, aufnimmt oder verwahrt, und jeder Wächter oder Kerkermeister, der gegen die Verordnungen des oben angeführten 14ten und 15ten Artikels handelt, soll des Verbrechens einer wilkührlichen Ver-

haft schuldig seyn. Hievon sind diejenigen, denen das Gesez das Recht der Einziehung gibt, ausgenommen.

Art. 17. Kein Mensch kann weder zur Rechenschaft gezogen, noch verfolgt werden wegen Schriften, die er hat druken oder bekannt machen lassen, über welchen Gegenstand es auch sei, wofern er nicht absichtlich zum Ungehorsam gegen das Gesez, zur Herabwürdigung der constituirten Mächte, zur Widersezlichkeit gegen ihre Verrichtungen, oder zu irgend einer der Handlungen, die durch das Gesez als Missethaten oder Verbrechen erklärt worden sind, aufgefordert hat.

Die Handlungen der constituirten Mächte zu tadeln, ist erlaubt; allein wilkührliche Verleumdungen gegen die Rechtschaffenheit der öffentlichen Beamten und die Redlichkeit ihrer Gesinnungen bei der Ausübung ihrer Amtsgeschäfte, können von denen, gegen die sie gerichtet sind, rechtlich verfolgt werden.

Verleumdungen und Beschimpfungen irgend einer Person, das Privatleben derselben betreffend, sollen auf ihre Betreibung bestraft werden.

Art. 18. Niemand kann wegen Schriften, die er hat druken oder bekannt machen lassen, weder von civil- noch peinlichen Gerichten verurtheilt werden, wenn nicht durch Geschworne erkannt und erklärt worden ist: 1.) daß in der angezeigten Schrift ein Verbrechen vorhanden; 2.) daß die verfolgte Person desselben schuldig sei;

Art. 19. Im ganzen Königreiche soll nur ein einziges Cassationsgericht seyn; und zwar in der Nähe des gesezgebenden Corps. Dessen Verrichtungen sollen darinn bestehen, zu sprechen:

Ueber Begehren zur Vernichtung der Urtheile, die von Gerichtshöfen in lezter Instanz gegeben worden;

Ueber Begehren zur Verweisung von einem Gericht an ein anders wegen gesezmäßigen Verdachts;

Ueber richterliche Vorschriften, und Beschuldigungen eines Gerichtshofs.

Art. 20. In Cassations-Sachen kann das Cassationsgericht nie über die Hauptsache erkennen; sondern nach geschehener Vernichtung eines Urtheils, das auf eine Pro-

cedur, bei welcher die Formen verlezt worden, erfolgt ist, oder das eine förmliche Vergehung gegen das Gesez enthält, soll der Hauptgegenstand des Processes an denjenigen Gerichtshof, der darüber zu erkennen hat, verwiesen werden.

Art. 21. Wenn nach zweimaliger Cassation das Urtheil des dritten Gerichtshofs durch dieselben Gründe, wie die zwei erstern, angegriffen wird, so kann die Sache vor dem Cassationsgericht nicht weiter betrieben werden, ohne daß sie zuvor an das gesezgebende Corps gebracht worden, welches zu Erläuterung des Gesezes ein Decret geben soll, nach welchem sich das Cassationstribunal richten muß.

Art. 22. Alle Jahre ist das Cassationsgericht verbunden, eine Deputation von acht seiner Glieder an die Schranken des gesezgebenden Corps zu schicken, welche demselben ein Verzeichnis der ergangnen Urtheile vorlegen soll, wobei auf der Seite eines jeden eine kurze Anzeige der Sache, und des Textes des Gesezes, dadurch die Entscheidung bestimmt worden, stehen sollen.

Art. 23. Ein aus Mitgliedern des Cassationsgerichts und aus Hochgeschwornen bestehendes höchstes Nationalgericht soll nach vorher ergangenem Anklagedecret des gesezgebenden Corps, über die Verbrechen der Minister, und der vornehmsten Beamten der vollziehenden Macht, und über andere, die allgemeine Sicherheit des Staats angreifende Verbrechen, erkennen.

Dieses Gericht kann sich nur nach einer ergangenen Proclamation des gesezgebenden Corps versammeln, und zwar in einer Entfernung von wenigstens 30,000 Klaftern von dem Orte, wo das gesezgebende Corps seine Sizungen hält.

Art. 24. Die Ausfertigungen zur Vollziehung der Urtheile der Gerichtshöfe sollen folgendermassen abgefaßt seyn:

N. (Name des Königs) durch Gottes Gnade und durch des Reichs Grundgesez, König der Franken: allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unsern Gruß. Das Gericht von . . . hat folgendes Urtheil gesprochen:

(Hier folgt die Abschrift des Urtheils,

in welchem von den Namen der Richter Meldung geschehen muß.

„ Wir befehlen und verordnen allen hierzu berufenen Huissiers (Amtsboten), obiges Urtheil in Volziehung zu sezen, unsern Commissarien bei den Gerichtshöfen, solches zu handhaben, und allen Commandanten und Offizieren der öffentlichen Gewalt, auf geschehene gesezmässige Ausuchung, bewaffnete Hülfe zu leisten: zu dem Ende ist gegenwärtiges Urtheil von dem Presidenten des Gerichts und von dem Gerichtsschreiber besiegelt und unterzeichnet worden. „

Art. 25. Die Verrichtungen der königl. Commissarien bei den Gerichten sollen darinn bestehen, die Befolgung der Geseze bei den zu gebenden Urtheilen zu verlangen, und die gegebenen Urtheile vollziehen zu lassen.

Sie sollen keine öffentliche Ankläger seyn; sie müssen aber über alle Anklagen angehört werden, und sollen während dem Lauf des Processes auf die Richtigkeit der Form, und vor Ergehung des Urtheils auf die Anwendung des Gesezes sehen.

Art. 26. Die königl. Commissarien bei den Gerichten sollen dem Director des Gerichts der Geschwornen entweder von Amtswegen, oder nach Befehlen, die ihnen vom Könige gegeben werden, folgendes anzeigen.

Die Frevel gegen die persönliche Freiheit der Bürger, gegen den freien Umlauf der Lebensmittel und anderer Handlungsgegenstände, gegen die Erhebung der Abgaben;

Verbrechen, wodurch die Volziehung der vom König gegebenen Befehle, in der Ausübung der ihm übertragenen Verrichtungen, gestört oder gehindert wird;

Frevel gegen das Völkerrecht, und Empörungen bei Volstrekung der Urtheile, und anderer Volziehungsverordnungen, die von den constituirten Mächten herrühren.

Art. 27. Der Justizminister soll dem Cassationsgericht durch den königlichen Commissär, und ohne Nachtheil des Rechts der interessirten Parteien, die Acten anzeigen, in welchen die Richter die Grenzen ihrer Macht überschritten haben.

Dieses Gericht soll dieselben vernichten, und wenn ein Verbrechen vorhanden ist, soll die That dem gesezgebenden Corps angezeigt werden, welches in erfoderndem Falle ein Anklage-Decret geben und die Angeklagten vor das höchste Nationalgericht verweisen soll.

Vierter Hauptheil.

Von der öffentlichen Gewalt.

Art. 1. Die öffentliche Gewalt ist eingesezt, um den Staat gegen äussere Feinde zu vertheidigen, und im Innern die Aufrechthaltung der Ordnung und Volziehung der Geseze zu sichern.

Art. 2. Sie besteht

Aus der Land und-See-Armee;

Aus der Mannschaft, die besonders für den innern Dienst bestimmt ist;

Und hülfsweise aus den Activ-Bürgern und ihren Söhnen, welche Waffen tragen können und in das Verzeichnis der Nationalgarde eingeschrieben sind.

Art. 3. Die Nationalgarden machen weder ein militärisches Corps, noch ei-

ne besondere Einrichtung im Staat aus: es sind die Bürger selbst, die zum Dienst der öffentlichen Gewalt berufen sind.

Art. 4. Die Bürger können sich niemals als Nationalgarden formiren, noch als solche handeln, anders als kraft einer gesezlichen Aufforderung oder Berechtigung.

Art. 5. In dieser Eigenschaft sind sie einer durch das Gesez bestimmten Organisation unterworfen.

Im ganzen Königreiche sollen sie einerlei Zucht und einerlei Uniform haben.

Die Unterscheidungen nach Graden und die Subordination bestehen nur in Rücksicht auf den Dienst und so lange dieser dauert.

Art. 6. Die Offiziere sind nur für eine gewisse Zeit erwählt, und können nicht wieder erwählt werden, als nach dem sie eine Zeitlang als Soldaten gedient haben.

Niemand darf die Nationalgarde von mehr als einem Distrikt kommandiren.

Art. 7. Alle Theile der öffentlichen Gewalt, die zur Sicherheit des Staats

gegen äussere Feinde errichtet sind, sollen unter den Befehlen des Königs agiren.

Art. 8. Kein Corps oder Detaschement von Linientruppen kann im Innern des Königreichs agiren, ohne eine gesezmäsige Aufforderung.

Art. 9. Kein Beamter der öffentlichen Gewalt kann in das Haus eines Bürgers gehen, es sei dann zur Vollziehung der Polizei- oder gerichtlichen Befehle, oder in den Fällen, die das Gesez förmlich bestimmt hat.

Art. 10. Die Aufforderung der öffentlichen Gewalt im Innern des Königreichs steht den Civilbeamten zu, nach den Vorschriften, die von der gesezgebenden Macht beschlossen werden.

Art. 11. Wenn sich Unruhen in einem ganzen Departement verbreiten, so soll der König, unter Verantwortlichkeit seiner Minister, zur Volziehung der Geseze und Herstellung der Ordnung die nöthigen Befehle ertheilen; unter der Bedingung jedoch, das gesezgebende Corps davon zu benachrichtigen, wenn es ver-

sammelt ist, und es zusammenzuberufen, wenn es Ferien hat.

Art. 12. Die öffentliche Gewalt ist ihrer Natur nach zum Gehorsam verbunden; kein bewaffnetes Corps kann eine Berathschlagung anstellen.

Art. 13. Die Land- und See-Armee, und die Mannschaft, welche zur innern Sicherheit bestimmt ist, sind besondern Gesezen unterworfen, sowohl wegen Handhabung der Manns-Zucht, als wegen der Form der Urtheile und der Natur der Strafen bei militärischen Verbrechen.

Fünfter Haupttheil.

Von den öffentlichen Abgaben.

Art. 1. Die öffentlichen Abgaben sollen alle Jahre von dem gesezgebenden Corps in Berathschlagung genommen und vestgesezt werden. Sie können nicht länger als bis zum lezten Tag der folgenden Legislatur Statt haben, wenn sie nicht ausdrücklich erneuert worden sind.

Art. 2. Unter keinem Vorwande dürfen die zu Abtragung der National-Schuld, und Bezahlung der Civilliste erforderlichen Gelder weder versagt, noch zurückgehalten werden.

Die Besoldung der Diener des katholischen Gottesdienstes, die (kraft der Decrete der constituirenden National-versammlung) pensionirt, beibehalten, erwählt oder ernennt werden, macht einen Theil der National-Schuld aus.

Das gesezgebende Corps kann in keinem Fall die Nation mit der Bezahlung der Schulden irgend einer Person belästigen.

Art. 3. Zu Anfang der Sizungen jeder Legislatur sollen die ausführlichen Rechnungen der Ausgabe jedes ministeriellen Departements, von den Ministern oder General-Aufsehern unterschrieben und bestätigt, durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

Auch von den Abgaben aller Arten und von allen öffentlichen Einkünften sollen Einnahme-Verzeichnisse verfertigt werden.

Dieſe Verzeichnisse von Ausgaben und

Einnahmen sollen nach ihrer Art von einander unterschieden werden, und die Jahr für Jahr in jedem Distrikt bezognen und ausgegebnen Summen enthalten.

Die besondern Ausgaben eines jeden Departements, und die sich auf die Gerichtshöfe, Verwaltungs-Corps, und andere Anstalten beziehen, müssen ebenfalls öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 4. Die Departementsverwalter und die Unterverwalter dürfen weder eine öffentliche Abgabe errichten, noch eine über die von dem gesezgebenden Corps bestimmte Zeit oder Summe hinausgehende Vertheilung derselben machen, noch irgend ein locales Anlehn zur Last der Bürger des Departements beschliessen oder erlauben, ohne von dem gesezgebenden Corps dazu autorisirt zu seyn.

Art. 5. Die vollziehende Macht hat die Aufsicht und Direction der Einnahme und Ablieferung der Abgaben, und giebt alle in diesem Betracht nöthigen Befehle.

Sechster Hauptheil.

Von den Verhältnissen der französischen Nation mit fremden Nationen.

Die französische Nation thut Verzicht auf Unternehmung irgend eines Kriegs in der Absicht Eroberungen zu machen; und wird nie ihre Macht gegen die Freiheit irgend eines Volks anwenden.

Die Constitution verstattet kein Recht, kraft dessen die Güter eines verstorbenen Fremden verfallen sind.

Fremde, sie mögen in Frankreich wohnhaft seyn, oder nicht, erben ihre Verwandten, dieselben mögen Fremde oder Franken gewesen seyn.

Sie können Contracte schliessen, Güter, die in Frankreich gelegen sind, erwerben und empfangen, und darüber selbst wie jeder andere französische Bürger verordnen, durch alle von den Gesezen bestätigte Mittel.

Die Fremden, welche sich in Frankreich befinden, sind gleichen peinlichen und Polizei-Gesezen unterworfen, wie die französischen Bürger, mit Vorbehalt der mit frem-

den Mächten geschlossenen Verträge: ihre Person, Güter, Gewerb, Gottesdienst, stehen auf gleiche Art unter dem Schuz des Gesezes.

Siebenter Haupttheil.

Von der Revision der constitutionellen Decrete.

Art. 1. Die constituirende Nationalversammlung erklärt, daß die Nation das unverjährliche Recht hat, ihre Constitution zu ändern; nichtsdestoweniger, in Betrachtung, daß es dem National-Interesse angemessener sei, des Rechts zu Verbesserung der Artikel, deren Unzuträglichkeit die Erfahrung hat fühlen lassen, sich nur auf dem Wege zu bedienen, der aus der Constitution selbst genommen wird; dekretirt sie, daß von einer zur Revision ernannten Versammlung folgendermassen dazu geschritten werden soll:

Art. 2. Wenn drei auf einander folgende Legislaturen einen gleichförmigen Wunsch wegen Veränderung irgend eines

constitutionellen Artikels zu erkennen gegeben haben; so soll die begehrte Revision Statt finden.

Art. 3. Die nächstkünftige Legislatur, und die unmittelbar nachfolgende können keine Veränderung irgend eines konstitutionellen Artikels vorschlagen.

Art. 4. Von den drei Legislaturen, die in der Folge einige Aenderung vorschlagen können, sollen sich die zwo erstern mit diesem Gegenstand nicht eher beschäftigen, als in den zween lezten Monaten ihrer lezten Session; und die dritte gegen das Ende ihrer ersten jährlichen Session, oder zu Anfang der zweiten.

Ihre Beschlüsse über diese Materie sollen denselben Formen, wie die Gesezgebungs-Acten, unterworfen seyn; die Decrete aber, in welchen sie ihren Wunsch erklären, bedürfen der Sanction des Königs nicht.

Art. 5. Die darauf folgende vierte Legislatur soll sodann die Revisionsversammlung ausmachen, und zu dem Ende durch Verdoppelung der gewöhnlichen von jedem Departement nach dem Ver-

hältnis der Volksmenge zu ernennenden Anzahl von Deputirten, um 249 Mitglieder stärker seyn als jede andere.

Diese 249 Glieder sollen nach geendigter Ernennung der Deputirten zum gesezgebenden Corps, erwählt, und ein besonderes Protokol darüber geführt werden.

Art. 6. Die Glieder der dritten Legislatur, welche die Aenderung verlangt haben wird, können nicht zur Revisions-Versammlung erwählt werden.

Art. 7. Wenn die Glieder der Revisions-Versamlung sämtlich geschworen haben, frei zu leben oder zu sterben, so soll jedes einzeln den Eid ablegen, „blos über die Gegenstände zu „verordnen, die ihnen durch den gleichlautenden Wunsch der drei vorhergehenden Legislaturen sind angewiesen „worden: übrigens die Constitution „des Königreichs, welche von der constituirenden Nationalversammlung in „den Jahren 1789, 1790 und 1791 „decretirt worden, aus allen ihren Kräften aufrecht zu erhalten, und in allem

„ der Nation, dem Gesez und dem Kö-
„ nige treu zu seyn. „

Art. 8. Die Revisions-Versammlung ist verbunden, sich hierauf ohne Verzug mit den Gegenständen zu beschäftigen, die ihrer Prüfung werden unterworfen worden seyn. Die 249 Mitglieder, welche über die gewöhnliche Zahl ernannt worden, sollen sich sogleich, als ihre Arbeit geendiget ist, zurück ziehen, ohne in irgend einem Falle an den gesezgebenden Verrichtungen Antheil zu nehmen.

Die Colonien und französischen Besizungen in Asien, Afrika und Amerika, ob sie schon einen Theil des französischen Reichs ausmachen, sind in gegenwärtiger Constitution nicht mit begriffen.

Keine der durch die Constitution eingesezten Mächte hat das Recht, solche weder im Ganzen, noch in ihren Theilen zu ändern, ausgenommen die Verbesserungen, die durch die Revision, den

Verordnungen des obigen siebenten Haupttheils gemäß gemacht werden können.

Die constituirende Nationalversammlung übergiebt dieselbe der Treue des gesezgebenden Corps, des Königs und der Richter, der Wachsamkeit der Hausväter, den Gattinnen und Müttern, der Liebe der jungen Bürger, und dem Muthe aller Franken.

Die von der constituirenden Nationalversammlung gegebenen Decrete, welche nicht in der Constitutions-Urkunde begriffen sind, sollen als Geseze volzogen werden; und die vorhergehenden von ihr nicht abgeschaften Geseze sollen gleichfalls so lange bis die einen oder die andern von dem gesezgebenden Corps aufgehoben oder geändert sind, beobachtet werden.

Unterschrieben: Vernier, Präsident; Pougeard, Couppe, Mailly-Chateaurenaud, Chaillon, Aubry, Bischof des Departements der Maaß; Darche, Sekretäre.

Den dritten Sept. 1791.

Nachdem die Nationalversammlung die Vorlesung obiger Constitutions-Urkunde

angehört, und solche gut geheissen hat, erklärt sie, daß die Constitution geendigt sei, und daß sie nichts mehr daran ändern könne.

Es soll augenblicklich eine Deputation von 60 Mitgliedern ernannt werden, um die Constitutions-Urkunde an demselben Tage dem Könige vorzulegen.

Unterzeichnet: Vernier, Präsident; Pougeard, Couppe, Mailly-Chateaurenaud, Chaillon, Aubry, Bischof des Departements der Maaß; Darche, Sekretäre.

Uebersezt und gedrukt nach dem Exemplare, so von dem Buchdrucker der National-Versammlung unterzeichnet ist

den 5 September 1791.

Baudouin.

Erzählung dessen, was bei der Uebergebung der Constitution an Ludwig XVI. und dessen feierlicher Annehmung und Beschwörung derselben sich zugetragen hat.

Den dreizehnten September sandte der König durch den Groß-Siegelbewahrer der Nationalversammlung nachstehenden von ihm durchaus eigenhändig geschriebenen Brief.

„Meine Herren, ich habe die von Ihnen mir zur Annehmung überreichte Constitutions-Urkunde mit aller Aufmerksamkeit untersucht. Ich nehme sie an, und werde sie vollziehen lassen. Diese Erklärung würde zu einer andern Zeit hinreichend gewesen seyn; jezt aber bin ich es der allgemeinen Wohlfahrt der

Nation, und mir selbsten schuldig, meine Beweggründe bekannt zu machen.

„Vom Anfang meiner Regierung an habe ich die Abschaffung der Misbräuche gewünscht, und bei allen Staats-Verrichtungen mich bemüht, die öffentliche Meinung als Richtschnur anzunehmen.

Verschiedene Ursachen, worunter man den Zustand der Finanzen bei meiner Thronbesteigung und die ungeheuern Kosten eines ehrenvollen Kriegs, welcher lange Zeit ohne Vermehrung der Auflagen fortgesezt worden, mitrechnen muß, haben ein beträchtliches Misverhältnis zwischen den Einkünften und Ausgaben des Staats verursacht. Die Grösse dieses Uebels schmerzte mich; ich suchte nicht allein die Mittel, ihm abzuhelfen, sondern ich fühle auch, wie nothwendig es wäre, zu verhindern, daß es nicht wieder neu auflebte; ich faßte den Vorsaz, das Glük des Volks auf beständige Grundstüzen zu bauen, und sogar die mir damal anvertraute Macht unveränderlichen Regeln zu unterwerfen; ich versammelte

die Nation um mich her, damit sie dieses Vorhaben ausführte.

„ Während dem Laufe der Revolutions-Begebenheiten hat sich meine Gesinnung nicht verändert. Als Sie nach Abschaffung der alten Einrichtungen, die ersten Versuche Ihrer Arbeit an die Stelle sezten, so wartete ich mit meiner Einwilligung nicht, bis die ganze Constitution mir bekannt wäre. Ich habe die Einführung der Theile begünstigt, ehe ich das Ganze beurtheilen konnte; und wenn die Unordnungen, ohne welche beinahe kein Zeitpunkt der Revolution vorbeigieng, allzuoft mein Herz betrübten, so hofte ich, daß in den Händen der neuen Gewalten das Gesez neue Kraft erlangen, und daß mit Annäherung des Zieles Ihrer Arbeiten jeder Tag demselben die Ehrfurcht wieder verschaffen würde, ohne welche das Volk weder frei noch glücklich seyn kann. Lange Zeit beharrete ich auf dieser Hoffnung; und erst als sie mich verließ, änderte ich meinen Entschluß.

Jeder erinnere sich an die Zeit, da ich mich von Paris entfernte. Die Consti-

tution war ihrer Beendigung nahe, und doch schien das Ansehen des Gesezes täglich schwächer zu werden. Die öffentliche Denkweise, statt eine veste Richtung zu gewinnen, zertheilte sich unter eine Menge Parteien. Nur die übertriebensten Vorschläge schienen günstig aufgenommen zu werden. Die Zügellosigkeit der Schriften war aufs höchste gestiegen. Keine Macht ward in Ehren gehalten.

„Geseze, die ich durchaus Kraft- und Vollziehungslos sah, konnte ich nicht mehr als den Ausdruck des allgemeinen Willens erkennen. Ich muß es sagen, wenn Sie mir damals die Constitution übergeben hätten, so würde ich nicht geglaubt haben, daß die Wohlfahrt des Volks — diese einzige und unveränderliche Richtschnur meines Benehmens — mir sie anzunehmen erlaubte.

Ich hatte nur Einen Gedanken, ich schuf mir nur Einen Plan. Ich wollte mich von allen Parteien entfernen, um den wahren Wunsch der Nation zu wissen.

„Die Ursachen, die mich dazu vermochten, sind nun nicht mehr vorhanden.

Seit jener Zeit haben die Hindernisse, die Uebel und die Misbräuche, worüber ich klagte, Sie so sehr als mich gerührt. Sie haben ihre Willigkeit geäussert, die Ordnung wieder herzustellen. Sie haben auf die Ununterwürfigkeit der Armee Ihre Blicke gerichtet. Sie haben die Nothwendigkeit eingesehen, den Misbräuchen der Preßfreiheit zu steuren. Die Durchsehung Ihrer Arbeit hat mehrere Artikel, die mir als Constitutionelle vorgelegt worden, unter die Reglementarischen gesezt. Sie haben für die Durchsehung derjenigen Decrete, welche sie in die Constitution aufgenommen haben, gesezmässige Vorschriften gegeben. Endlich ist auch der Wille des Volks mir nicht mehr zweifelhaft; ich sah ihn sich offenbaren, sowohl durch seine Beipflichtung und Anhänglichkeit an Ihr Werk, als auch durch seine Liebe zur Erhaltung der monarchischen Regierung.

„Ich nehme also die Constitution an; ich mache mich anheischig, sie im Innern zu handhaben, sie gegen äussere Angriffe zu vertheidigen, und sie durch

alle Mittel, die sie mir übergiebt, vollziehen zu lassen.

„Ich erkläre, daß ich nach gewisser Ueberzeugung von der Liebe des allergrösten Theils des Volks zur Constitution, auf die Mit-Arbeit Verzicht thue, die ich dabei begehrt hatte, und daß — da ich nur der Nation Rechenschaft schuldig bin — kein anderer das Recht hat, sich darüber zu beklagen, wenn ich Verzicht darauf thue.

„Ich würde jedoch gegen die Wahrheit verfehlen, wenn ich sagte, daß ich in den Vollziehungs- und Verwaltungs-Mitteln die ganze volle Kraft wahrgenommen hätte, welche erfordert würde, um der Maschine Bewegung zu verschaffen, und um die Einheit in allen Theilen eines so grossen Reichs zu erhalten. Da aber die Meinungen über diese Gegenstände heutiges Tages getheilt sind, so willige ich ein, daß die Erfahrung allein darüber urtheilen solle. Wenn ich auf eine gerade, biedere Art alle mir übergebenen Mittel werde angewendet haben, so wird man mir keinen Vorwurf machen können; und die Nation, deren

Wohlfahrt allein zur Richtschnur dienen soll, wird durch die Mittel, welche die Constitution ihr vorbehalten hat, ihren Willen erklären.

„ Aber, meine Herren, zur Bevestigung der Freiheit, zum Bestehen der Constitution, zum persönlichen Glücke eines jeden Franken, müssen wir zu gewissen höchstwichtigen Interessen alle unsere Kräfte vereinigen. Diese sind die Ehrfurcht für die Geseze, die Wiederherstellung der Ordnung und die Einigkeit aller Bürger. Jezt, da die Constitution gänzlich und entscheidend beschlossen ist, sollen Franken, die unter einerlei Gesezen leben, keinen andern Feind kennen, als denjenigen, der diese Geseze verlezt.

„ Zwietracht und Gesezlosigkeit sind unsere gemeinschaftliche Feinde. Ich werde sie mit aller meiner Macht zu besiegen suchen. Es ist daher nöthig, daß Sie und ihre Nachfolger mich mit Nachdruck unterstüzen; daß das Gesez, ohne die Gedanken beherrschen zu wollen, alle diejenigen, welche ihm ihre Handlungen unterwerfen, einen wie den andern beschüze; daß diejenigen, welche aus Furcht vor Ver-

folgungen und Unruhen ihr Vaterland verlassen haben, gewiß seyn können, bei ihrer Rückkehr Sicherheit und Ruhe zu finden. Und um allen Haß auszutilgen, um die von einer großen Umwälzung unzertrennlichen Nachtheile zu mildern, und um dem Geseze von heut an seine volle Wirksamkeit zu verschaffen, so laßt uns alles Vergangene vergessen: alle Anklagen und gerichtlichen Verfolgungen, deren Grund blos in den Begebenheiten der Revolution liegt, seyen durch eine allgemeine Versöhnung auf immer ausgelöscht. Ich rede nicht von denen, die nur durch ihre Liebe zu mir sich leiten ließen: könnten Sie wohl diese für schuldig ansehen? In Ansehung derer, welche durch Vergehungen, worinn ich persönliche Beleidigungen entdeken könnte, die Wirkung der Geseze auf sich gezogen haben, fühle ich, daß ich der König aller Franken bin.„

Unterschrieben Louis.

Paris den 13ten Sept. 1791.

N. S. „Ich habe dafür gehalten, daß ich an dem Orte selbst, wo die Constitution geschaffen worden, die feierliche Annahme derselben aussprechen sollte; ich werde mich daher morgen Mittags zur Nationalversammlung begeben.„

Die Ablesung dieses Briefes ward durch öftere laute Freudensbezeugungen unterbrochen, und sogleich eine Deputation von 60 Personen ernannt, um dem König den Dank und die Freude der Nationalversammlung zu überbringen. Herr Chapelier führte das Wort im Namen dieser Deputation. Die Antwort des Königs war voll von Würde und Empfindung. Man bemerkte besonders die Worte: Nun ist der Augenblik gekommen, da wir alle nur Eins ausmachen sollen.

Die Königin zeigte sich hierauf mit dem Kronprinzen und sagte: „Wir wollen aus allen unsern Kräften dazu beitragen, die Constitution in Vollziehung zu bringen. Die Gesinnungen des Königs sind die unsrigen.„

Da die Nationalversammlung beschlossen hatte, daß niemand als der König und der königliche Prinz in Zukunft das blaue Band tragen sollte, so sagte der König den Deputirten, er würde dasselbe nicht tragen; denn diese Unterscheidungszeichen wären nur in sofern angenehm, als man sie auch andern mittheilen könnte.

Den 14ten kündigten Trommeln und Kanonen, der Nationalversammlung die Annäherung Ludwigs XVI, an. Der König trat blos mit dem Ludwigsorden geziert, und von seinen Ministern begleitet, in den Saal, nahm seinen Plaz an der Seite des Presidenten und sagte:

Meine Herren!

„Ich komme, um die gestern geschehene Annehmung der Constitution hier feierlich zu bestätigen. Ich schwöre also, der Nation und dem Geseze treu zu seyn, und alle mir übertragene Macht zu Handhabung der von der constituirenden Nationalversammlung dekretirten Constitution und zu Vollziehung der Geseze anzu-

wenden. Möge dieser wichtige und unvergeßliche Zeitpunkt die Wiederkehr des Friedens und der Eintracht bezeichnen, und dem Glücke des Volks und der Wohlfahrt des Reichs zum Unterpfand dienen.„

Nachdem der König die Constitution unterzeichnet hatte, antwortete der President, Hr. Thouret, in folgenden Ausdrücken:

„Sire! Von alten Misbräuchen, die bisher über die guten Absichten der besten Könige siegten, und dem Ansehen des Thrones unaufhörlich würden getrozt haben, war Frankreich niedergedrückt.

Die Nationalversammlung, die betraute Verwahrerin der Wünsche, der Rechte und der Macht des Volks, hat durch Zerstörung aller Mißbräuche die vesten Grundpfeiler der öffentlichen Wohlfahrt von neuem aufgerichtet. Was diese Versammlung decretirte, Sire! hat der Beifall der Nation bestätiget: die vollkommenste Vollziehung der Decrete in allen Theilen des Reichs bezeugt die allgemeine Einwilligung und zerrüttet die ohnmächtigen Entwürfe derer, die

aus Misvergnügen allzulange ihren eigenen Vortheil miskannten; sie leistet Euer Majestät Gewähr, daß Dieselben forthin nicht mehr vergeblich das Glück der Franken suchen werden.

Der Nationalversammlung bleibt an diesem, auf immer denkwürdigen Tage, da Sie in ihrem Schooße durch die feierlichste Verpflichtung die Annehmung der konstitutionellen Königswürde vollenden, nichts zu wünschen übrig. Die Ergebenheit der Franken und ihr Zutrauen ist es, was Ihnen dieses reine verehrungswürdige Recht zur schönsten Krone der Welt überträgt; und was Ihnen dieses Recht sichert, das ist, Sire, die unzerstörbare Macht einer frei decretirten Constitution; es ist die unüberwindliche Kraft eines Volks, welches sich würdig gefühlt hat, frei zu seyn; es ist das eigene Bedürfniß einer erblichen Monarchie.

Wenn E. M. in Erwartung daß die Erfahrung über die Nuzbarkeit der Constitution ihr Licht verbreite, diese Constitution im Innern aufrecht zu erhalten, und gegen äussere Angriffe zu vertheidi-

gen verspricht, so kann die Nation, sowohl auf die Heiligkeit ihrer Rechte, als auf das Gefühl ihrer Kraft und ihres Muths, so wie auf E. M. biedere Mitwirkung sich verlassend, keinen Besorgnissen von aussen Raum geben, und durch ihr ruhiges Zutrauen den schleunigen Fortgang ihrer innern Regierung bewirken.

Wie groß, Sire! muß dieser Zeitpunkt nicht in unseren Augen erscheinen, wie theuer unseren Herzen seyn; wie erhaben wird er nicht in der Geschichte glänzen; dieser Zeitpunkt, der dem Königreiche Bürger, den Franken ein Vaterland, Ihnen als König einen neuen Anspruch auf Größe und Ruhm giebt; Ihnen sodann als Mensch eine neue Quelle von Genuß inniger Wonne und neue Gefühle von Glückseligkeit gewähret."

Register.

Declaration der Rechte des Menschen und des Bürgers. . Seite 3
Französische Reichsverfassung. 9

Erster Haupttheil.

Grundsäze, die durch die Constitution gesichert sind. . . 10

Zweiter Haupttheil.

Von der Eintheilung des Königreichs und dem Stande der Bürger. . 14
Der Bürgereid. . 16

Dritter Haupttheil.

Von den verschiedenen Zweigen der öffentlichen Macht. . . 18

Erstes Kapitel. Von der gesezgebenden Nationalversammlung. 19
1ter Abschnitt. Anzahl der Stellvertreter. Grundgeseze der Stellvertretung. . . . 20
2ter Abschnitt. Urversammlun-

gen. Ernennung der Wahlmänner. . . Seite 21
3ter Abschnitt. Wahlversammlungen. Ernennung der Stellvertreter. . . . 25
4ter Abschnitt. Haltung und Ordnung der Ur- und Wahlversammlungen. . . . 28
5ter Abschnitt. Vereinigung der Stellvertreter in eine gesezgebende Nationalversammlung. 30

Zweites Kapitel. Von der königl. Würde, der Regentschaft und den Ministern. . . 32

1ter Abschnitt. Von der königlichen Würde und dem König. 33
2ter Abschnitt. Von der Regentschaft . . . 38
3ter Abschnitt. Von der Familie der Königs. . . 43
4ter Abschnitt. Von den Ministern. . . . 47

Drittes Kapitel. Von der Ausübung der gesezgebenden Macht. 49

1ter Abschnitt. Macht und Verrichtungen der gesezgebenden Nationalversammlung. Seite 49
2ter Abschnitt. Von der Haltung der Sizungen und Form der Berathschlagung . 55
3ter Abschnitt. Von der königlichen Sanction. . . 58
4ter Abschnitt. Verhältnisse des gesezgebenden Corps mit dem Könige. . . . 61
Viertes Kapitel. Von der Ausübung der vollziehenden Macht. 64
1ter Abschnitt. Von der Bekanntmachung der Geseze. . 66
2ter Abschnitt. Von der innern Verwaltung . . . 69
3ter Abschnitt. Von äussern Verbindungen. . . 72
Fünftes Kapitel. Von der richterlichen Macht. . . 73

Vierter Hauptheil.

Von der öffentlichen Gewalt. . 85

Fünfter Hauptheil.

Von den öffentlichen Abgaben. . 88

[library stamp]

Sechster Hauptttheil.

Von den Verhältnissen der französischen Nation mit fremden Nationen. . . . Seite 91

Siebenter Hauptttheil.

Von der Revision der constitutionellen Decrete. . . 92

Erzehlung dessen, was sich bei der Uebergabe der Constitution an Ludwig XVI, und bei dessen feierlichen Annehmung und Beschwörung zugetragen hat. . 98

Staatsbibliothek Bamberg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Urkunde der französischen Reichsverfassung [vom September 1791]

[S.l.] [ca. 1791]

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Rev.o.595#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11754094-6
VD18 12743208-001